

**BERICHT DES ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES  
AN DIE XI. ALPENKONFERENZ  
ÜBER DEN STAND DER EINHALTUNG  
DER ALPENKONVENTION UND IHRER  
DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLE**

<b>Einleitung</b> .....	1
• <b>Bedeutung der Alpenkonvention</b> .....	1
• <b>Allgemeines zur Umsetzung der Alpenkonvention</b> .....	1
• <b>Verfahren zur Erstellung des Berichtes des Überprüfungsausschusses</b> .....	2
• <b>Struktur des Berichts</b> .....	3
<b>A Stand der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle</b> .....	4
<b>A1 Umsetzung der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz</b> .....	4
<i>A1.1 Verstärkung einer die Umsetzung aller Durchführungsprotokolle übergreifenden Zusammenarbeit der Vertragsparteien, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Verkehr</i> .....	4
<i>A1.2 Bedachtnahme auf eine Flächen sparende Bodennutzung durch Maßnahmen zur Ordnung der Flächeninanspruchnahme nach den Bestimmungen der Artikel 9 Raumplanungsprotokoll und 7 Bodenschutzprotokoll</i> .....	8
<i>A1.3 Vervollständigung der Maßnahmen zur Gewährleistung einer rationellen und sicheren Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk nach den Vorgaben von Artikel 7 Verkehrsprotokoll und Verbesserung der verursachergerechten Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger gemäß Artikel 14 Verkehrsprotokoll</i> .....	10
<i>A1.4 Förderung des nachhaltigen Tourismus auch durch Maßnahmen, die die wirtschaftliche Attraktivität des naturnahen Tourismus gemäß Artikel 6 Tourismusprotokoll und insbesondere gemäß den Absätzen 3 und 4 stärken, Vermeidung und Behebung der durch touristische Aktivitäten und Infrastrukturen verursachten Umweltschäden sowie Bedachtnahme auf eine bessere Anwendung der Bestimmungen betreffend die Verwendung von Motor- und Luftfahrzeugen zu Freizeit Zwecken nach den Vorgaben der Artikel 15 Absatz 2 und 16 Tourismusprotokoll und 12 Absatz 1 Verkehrsprotokoll</i> .....	12
<i>A1.5 Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken gemäß Artikel 2, insbesondere der Ziele der schrittweisen Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen auf jenes Maß, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist sowie der Begrenzung der Schalenwildbestände auf jenes Maß, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ermöglicht</i> .....	15
<i>A1.6 Entwicklung von Lösungen zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Interessenslagen, insbesondere im Bereich der Koordination zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagdwesen</i> .....	17

A1.7	<i>Verbesserung der Abstimmung der sektoralen Politiken, um die aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren gemäß Artikel 6 Raumplanungsprotokoll zu vermeiden.....</i>	19
A1.8	<i>Erfüllung jener Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, die nur durch gemeinsame Anstrengungen umgesetzt werden können. Dies gilt etwa für die Vervollständigung der Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung gemäß Artikel 21 Bodenschutzprotokoll .....</i>	20
<b>A2</b>	<b>Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen, die nicht Gegenstand der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz sind .....</b>	<b>23</b>
A2.1	<i>Allgemeine Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 lit. a bis l und nach den Artikeln 3 und 4 der Rahmenkonvention .....</i>	23
A2.2	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung .....</i>	24
A2.3	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz.....</i>	25
A2.4	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege .....</i>	26
A2.5	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft.....</i>	27
A2.6	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald .....</i>	28
A2.7	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus .....</i>	29
A2.8	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr .....</i>	30
A2.9	<i>Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie.....</i>	32
<b>B</b>	<b>Vergleich des Standes der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle mit dem Stand im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz.....</b>	<b>33</b>
<b>C</b>	<b>Allfällige Erkundigungen vor Ort.....</b>	<b>35</b>
<b>D</b>	<b>Allfällige Überprüfungsanträge .....</b>	<b>35</b>
<b>E</b>	<b>Schlussfolgerungen.....</b>	<b>35</b>

## Einleitung

- **Bedeutung der Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle stellen für alle Vertragsparteien ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums dar. Die Festlegung gemeinsamer, international rechtsverbindlicher Standards ermöglicht im gesamten Alpenbogen einen ganzheitlichen Ausgleich von Ökologie, Ökonomie und sozialer Dimension und damit ein umweltverträgliches Wirtschaften und Leben.

Die Vertragsparteien berichten, dass die Alpenkonvention in den letzten Jahren den grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit in verschiedenen Fachbereichen verstärkt hat. Die Alpenstaaten engagieren sich auch gemeinsam im Bereich der Internationalen Bergpartnerschaften mit anderen Berggebieten (Karpaten, Balkan, Kaukasus, Zentralasien). Österreich und Slowenien merken jedoch an, dass das der Alpenkonvention innewohnende Potenzial noch lange nicht ausgeschöpft ist. Für Frankreich, Italien, die Schweiz und Slowenien bringt die Alpenkonvention zusätzlich eine Stärkung der nationalen Politiken für die Berge mit sich. Für Österreich ist darüber hinaus erwähnenswert, dass die Durchführungsprotokolle innerstaatlich unmittelbare Wirksamkeit erlangt haben und somit von Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen sind.

- **Allgemeines zur Umsetzung der Alpenkonvention**

Die Umsetzung im Sinn des inhaltlichen Vollzugs von Bestimmungen des Vertragswerks ist vielgestaltig.

Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich unmittelbar auf die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle beziehen, liegen in Frankreich, Österreich und in Slowenien, nicht aber in den Rechtsordnungen der anderen Vertragsparteien vor. Dies ist etwa für den Fall Deutschlands darauf zurückzuführen, dass die relevanten Verpflichtungen der Alpenkonvention durch innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Frankreich erwähnt hier die Verordnung über die Städteplanung in den Bergen vom 22.12.2006, die neue touristische Anlagen betrifft sowie die Verordnung zum Schutz und zur Valorisierung der Landschaften des Mont Salève in Hochsavoyen vom 27.02.2008. Österreich merkt an, dass einzelne Bestimmungen der Alpenkonvention von den Behörden als nicht griffig genug eingeschätzt werden und daher in der Verwaltungspraxis oft nicht berücksichtigt werden. In Slowenien wurde diese Form der rechtlichen Umsetzung etwa in Vollziehung des Raumplanungsgesetzes, des Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Nationalparkgesetzes Triglav, des Wassergesetzes und Waldgesetzes praktiziert. Hilfreich bei der Beurteilung von Fragen der rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sind das Umsetzungshandbuch des Lebensministeriums in Österreich<sup>1</sup> und die einschlägige Rechtsdatenbank<sup>2</sup> sowie der Anwendungsleitfaden des Bundesumweltministeriums und des Bayerischen Umweltministeriums in Deutschland<sup>3</sup>. Das

---

<sup>1</sup> Siehe [http://gpool.lfrz.at/gpoollexport/media/file/Alpenkonvention\\_Umsetzungshandbuch.pdf](http://gpool.lfrz.at/gpoollexport/media/file/Alpenkonvention_Umsetzungshandbuch.pdf)

<sup>2</sup> Siehe <http://www5.umweltbundesamt.at/alpenkonvention>

<sup>3</sup> Siehe [http://www.bmu.de/int\\_umweltpolitik/weitere\\_multilaterale\\_zusammenarbeit/doc/40826.php](http://www.bmu.de/int_umweltpolitik/weitere_multilaterale_zusammenarbeit/doc/40826.php)

Umweltministerium in Italien war mit seinem Handbuch zur rechtlichen Umsetzung der Rahmenkonvention<sup>4</sup> ebenfalls in dieser Richtung tätig.

Der Vollzug der einschlägigen Sektoralpolitiken gehört bei allen Vertragsparteien zu den wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention. Frankreich und Slowenien betonen in diesem Zusammenhang die Raumentwicklungspolitik und die Naturschutzpolitik. Österreich unterstreicht das Bemühen um einen einheitlichen Vollzug durch Anweisungen an die nachgeordneten Behörden. Die Durchführung von Projekten dient ebenfalls bei allen Vertragsparteien der Umsetzung der Vorgaben der Alpenkonvention, seien dies Projekte des Alpenraumprogramms oder anderer regionalpolitischer Instrumentarien der EU, seien es sonstige grenzüberschreitende Projekte oder auch berggebietsrelevante Projekte von nationalem Zuschnitt. Von Deutschland, Italien, Österreich und Slowenien als Maßnahme genannt wird überdies die Öffentlichkeitsarbeit über Themen der Alpenkonvention und des Alpenraums mit Informationsveranstaltungen und Tagungen sowie mit Publikationen und Studien. Ein weiterer Handlungsstrang betrifft die Finanzierung von Forschungsvorhaben und die Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen, die von Deutschland, Italien und der Schweiz ins Treffen geführt werden. An zusätzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention werden die Unterstützung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete (Deutschland, Frankreich, Monaco, Slowenien), die Ausweisung von Schutzgebieten (Österreich, Slowenien) und die Unterstützung von einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen (Frankreich, Österreich, Slowenien) angesprochen. Außerdem wird die Tätigkeit des Gemeindeforschungsnetzwerks „Allianz in den Alpen“ von Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz unterstützt, in Slowenien läuft diese an.

- **Verfahren zur Erstellung des Berichtes des Überprüfungsausschusses**

Der gemäß Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz eingerichtete Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle bezweckt, die Einhaltung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen periodisch zu überprüfen und die Vertragsparteien bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu unterstützen.

Die X. Alpenkonferenz erteilte dem Überprüfungsausschuss den Auftrag im Rahmen des zweiten Überprüfungsverfahrens gemeinsame Schwerpunkte zu setzen unter besonderer Berücksichtigung der Defizite, auf die er in seinen Empfehlungen anlässlich des ersten Überprüfungsverfahrens hingewiesen hat. Zu diesem Zweck ersuchte der Überprüfungsausschuss die Vertragsparteien, eine Synthese zur Umsetzung der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz vorzulegen sowie eine Synthese der für das zweite Verfahren eingereichten vervollständigten bzw. aktualisierten Länderberichte zu erarbeiten und dabei die aus dem ersten Bericht des Überprüfungsausschusses hervorgehenden Umsetzungsdefizite zu behandeln, die nicht Gegenstand der Empfehlungen sind.

Auf der Basis der eingelangten Synthesen der Vertragsparteien und der eingereichten Länderberichte erstellte das Ständige Sekretariat eine Arbeitsgrundlage zu von den Vertragsparteien selbst benannten Schwierigkeiten in der Umsetzung der Alpenkonvention. Der Überprüfungsausschuss nahm die Struktur dieser Unterlage zur Kenntnis und bat die Vertragsparteien ergänzend dazu Beispiele vorbildhafter guter Praktiken sowie Informationen

---

<sup>4</sup> Siehe Ministero dell'Ambiente, della Tutela del Territorio e del Mare e Consulta Stato Regioni dell'Arco alpino e Eurac research (2006); La Convenzione delle Alpi, Politiche, leggi e misure di attuazione in Italia"; Bolzano/Bozen

über eventuelle wesentliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstellte das Ständige Sekretariat den Entwurf eines Berichts an die XI. Alpenkonferenz. Dieser Entwurf ermöglichte dem Überprüfungsausschuss über die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und den Durchführungsprotokollen durch die Vertragsparteien zu beraten. Die Delegationen nutzten hierbei die Gelegenheit, ihre Berichte zu ergänzen, die im Überprüfungsausschuss vertretenen Beobachter gaben ihre Kommentare ab. In der Folge wurde der Berichtsentwurf auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen des Überprüfungsausschusses finalisiert und von den Vertragsparteien genehmigt.

An den insgesamt drei Sitzungen unter slowenischem Vorsitz haben alle Delegationen bis auf die Europäische Union und Monaco teilgenommen. Von den Beobachterorganisationen waren CIPRA International, die IUCN und der CAA ebenfalls bei den Sitzungen vertreten.

Die aktuellen Fassungen der von den Vertragsparteien vorgelegten Länderberichte sind im Internet auf der Homepage der Alpenkonvention unter den folgenden Adressen abrufbar:

DE: [http://www.alpconv.org/theconvention/conv06\\_CC\\_b\\_de](http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_CC_b_de)

FR: [http://www.alpconv.org/theconvention/conv06\\_CC\\_b\\_fr](http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_CC_b_fr)

IT: [http://www.alpconv.org/theconvention/conv06\\_CC\\_b\\_it](http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_CC_b_it)

SL: [http://www.alpconv.org/theconvention/conv06\\_CC\\_b\\_sl](http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_CC_b_sl)

Manchmal auftretende Diskrepanzen zwischen den von den Vertragsparteien in ihren Länderberichten gegebenen Antworten und den in diesem Berichtsentwurf enthaltenen Aussagen liegen daran, dass die Vertragsparteien im Zuge der Sitzungen des Überprüfungsausschusses ihre Antworten präzisierten bzw. richtig stellten.

- **Struktur des Berichts**

In einem ersten Kapitel A wird der Stand der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zum Stichtag 01.09.2009 dargestellt. Dies bezieht sich zum einen auf die Umsetzung der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz (Kapitel A1) und zum anderen auf die Umsetzung jener völkerrechtlichen Verpflichtungen, die nicht Gegenstand der Empfehlungen sind (Kapitel A2). Dem Auftrag der X. Alpenkonferenz entsprechend liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf dem Umgang der Vertragsparteien mit den Empfehlungen. Daher werden im Kapitel A1 die von den Vertragsparteien diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen behandelt und Feststellungen zur Umsetzung der Empfehlungen angeführt. Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter und ausgewählte Good practices, die dazu dienen, den Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, voneinander zu lernen, ergänzen die Ausführungen zu den Schwerpunkten des zweiten Überprüfungsverfahrens. Das Kapitel A2 enthält zunächst eine kurze Darstellung des Umsetzungsstandes der allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der Rahmenkonvention. Daran anschließend werden für die einzelnen Durchführungsprotokolle die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen, Feststellungen zur Umsetzung und Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter ausgeführt.

In einem zweiten Kapitel B wird der Stand der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle anhand der im zweiten Verfahren eingereichten Länderberichte mit dem Umsetzungsstand im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz verglichen. Dieser Vergleich erfasst ebenfalls die Bestimmungen, die den Empfehlungen der X. Alpenkonferenz zugrunde liegen und jene völkerrechtlichen Verpflichtungen, die nicht Gegenstand der Empfehlungen sind.

Das dritte Kapitel C ist schließlich den allfälligen Erkundigungen vor Ort, das vierte Kapitel D den allfälligen Überprüfungsanträgen und das fünfte Kapitel E den Schlussfolgerungen gewidmet.

Die Anlage 1 umfasst Übersichten über den Zeitpunkt der Vorlage der Länderberichte und die Antwortpflichten der Vertragsparteien. Die Anlage 2 enthält eine Information des Überprüfungsausschusses an die XI. Alpenkonferenz zu den Schwierigkeiten in der Anwendung von Art. 6 Naturschutzprotokoll.

## **A Stand der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle**

### **A1 Umsetzung der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz<sup>5</sup>**

#### ***A1.1 Verstärkung einer die Umsetzung aller Durchführungsprotokolle übergreifenden Zusammenarbeit der Vertragsparteien, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Verkehr***

Diese Empfehlung bezieht sich sowohl auf Art. 2 der Rahmenkonvention als auch auf alle Bestimmungen der Durchführungsprotokolle, die die internationale Zusammenarbeit in allgemeiner Weise ansprechen. Dies ist für Art. 2 lit. e und Art. 4 Raumplanungsprotokoll, Art. 3 und Art. 5(1) Verkehrsprotokoll, Art. 5 Bodenschutzprotokoll, Art. 3 Naturschutzprotokoll, Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll, Art. 4 Bergwaldprotokoll, Art. 2 Tourismusprotokoll sowie für Art. 4(3) Energieprotokoll der Fall.

Weiters erfasst diese Empfehlung die speziellen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Kooperation, die in Art. 10(2) Raumplanungsprotokoll, Art. 8(2), Art. 10(1) lit. a, lit. b, lit. c und Art. 17 Verkehrsprotokoll, Art. 10(3) Bergwaldprotokoll, Art. 18(2) Tourismusprotokoll sowie Art. 2(2), Art. 2(6) und Art. 13 Energieprotokoll Ihren Niederschlag finden.

Darüber hinaus spricht diese Empfehlung auch die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Harmonisierung von Forschungen und systematischen Beobachtungen<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Die in diesem Abschnitt getroffenen Feststellungen basieren auf den von Deutschland, Italien, Österreich, der Schweiz und Slowenien erstellten Synthesen der Umsetzung der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz, auf der von Liechtenstein vorgelegten Ergänzung zum Länderbericht von 2005, auf den von Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien eingereichten Länderberichten von 2009, die in der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Form erarbeitet wurden, sowie auf dem von der X. Alpenkonferenz angenommenen Bericht des Überprüfungsausschusses über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. Für den Unterabschnitt A1.4 dienten darüber hinaus als Grundlage die an das Ständige Sekretariat übermittelten Beiträge Liechtensteins vom 26.08.2008 und Deutschlands vom 30.06.2009 zur Studie „Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Alpenraum“.

<sup>6</sup> Art. 3 und 4 der Rahmenkonvention, Art. 14(1) Raumplanungsprotokoll, Art. 18(1) Verkehrsprotokoll, Art. 19(1) Bodenschutzprotokoll, Art. 20(1) Naturschutzprotokoll, Art. 17(1) Berglandwirtschaftsprotokoll, Art. 13(1) Bergwaldprotokoll, Art. 22(1) Tourismusprotokoll und Art. 15(1) Energieprotokoll

sowie die speziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich Forschung und Beobachtung<sup>7</sup> an.

#### **A1.1.1 Maßnahmen der Vertragsparteien**

Alle Vertragsparteien sind bestrebt, die in den Themenfeldern der Alpenkonvention bestehende Zusammenarbeit fortzuführen und weiter zu verstärken. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Raumplanung und Verkehr. Neben Vereinbarungen und der Mitwirkung in grenzübergreifenden Gremien, wie den Strukturen des Züricher Prozesses im Bereich Verkehr, ist es vor allem eine immer größere Anzahl gemeinsamer Projekte, die als wichtige Instrumente der Kooperation genannt werden.

Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz und Slowenien beteiligen sich aktiv an verschiedenen Projekten mit Förderung aus dem transnationalen Alpenraumprogramm der EU, wie etwa CLISP (Anpassung an den Klimawandel durch Raumplanung im Alpenraum), CLIMCHALP (Naturgefahrenmanagement im Klimawandel), COMUNIS (interkommunale Kooperation zur strategischen Steuerung gewerblicher Standortentwicklung), ACCESS (Daseinsvorsorge im ländlichen Raum), DEMOCHANGE (Auswirkungen des demografischen Wandels in den Alpen), „Alps Mobility II – Alpine Pearls“ (sanfte touristische Mobilität), CO2NeuTrAlp (CO2-neutraler Transport im Alpenraum), AlpCheck II (transnationales einheitliches Verkehrsdateninformationssystem zur Modellierung des Straßenverkehrs von den Alpen bis zum Meer), TRANSITECTS (intermodale Lösungen für den Güterverkehr auf der Schiene), iMONITRAF! (Monitoring der Auswirkungen des Straßenverkehrs im Alpenraum).

Aus dem Bereich der grenzüberschreitenden INTERREG Programme heben Deutschland und Österreich Projekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs hervor. Slowenien erwähnt die Projekte „Naturbasierte Unternehmensentwicklung in der europäischen Zukunftsregion Karawanken - [future-ideas@karawanks.eu](mailto:future-ideas@karawanks.eu)“ und „Naturerlebnis grenzenlos - Nature experience“, die mit Partnern aus Österreich und Italien durchgeführt werden.

Für Frankreich haben in den Grenzräumen Partnerschaften zwischen Nationalparks große Bedeutung für die Abstimmung von Raumplanung, wirtschaftlicher Entwicklung und Umwelterfordernissen.

Italien erwähnt die Kooperationsstrukturen der Europaregionen Insubrica, Raetia Nova, Tirol-Südtirol-Trentino, Adria-Alpe-Pannonia, Alpi-Mediterraneo, des Espace Mont Blanc und der Arbeitsgemeinschaften Arge Alp und Alpe-Adria.

In Liechtenstein verpflichtet das neue, am 01.10.2009 in Kraft getretene Baugesetz die Regierung zur grenzüberschreitenden Planung.

Die Vereinbarung vom 14.09.2007 zwischen der Schweiz, Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens hat zur Verbesserung des alpenquerenden und grenzüberschreitenden Schienenverkehrs beigetragen. Weitere von der Schweiz genannte Beispiele betreffen die Berücksichtigung der Grenzräume bei der Entwicklung des Raumkonzepts Schweiz sowie die Diskussionen im Rahmen der Territorialen Agenda und des Grünbuchs zur Territorialen Kohäsion der Europäischen Kommission.

---

<sup>7</sup> Art. 19(3) und Art. 19(4) Bodenschutzprotokoll, Art. 20(2) Naturschutzprotokoll, Art. 17(4), Art. 17(5) und Art. 17(6) Berglandwirtschaftsprotokoll sowie Art. 13(4) Bergwaldprotokoll

Slowenien sorgt als Vertragspartei der Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für eine Beteiligung der Anrainervertragsparteien. Als einschlägige Beispiele werden die sicherheitstechnische Nachrüstung des Karawankentunnels und die Modernisierung des Loibltunnels angeführt.

### **A1.1.2 Feststellungen zur Umsetzung<sup>8</sup>**

Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit werden keine Umsetzungsschwierigkeiten für die Bereiche Raumplanung, Tourismus und Energie genannt. Auch in den Bereichen Bodenschutz, Naturschutz, Berglandwirtschaft und Bergwald werden die meisten der Vorgaben der allgemeinen Bestimmungen zur internationalen Kooperation erfüllt. Die von den Vertragsparteien angesprochenen Potenziale zur Verbesserung der Umsetzung betreffen die Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten<sup>9</sup>, die Ausweisung von Gefahrenzonen<sup>10</sup> (Art. 5 Bodenschutzprotokoll), die Vermeidung und den Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft<sup>11</sup> (Art. 3 Naturschutzprotokoll) sowie gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung<sup>12</sup> und gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung des Bergwaldprotokolls<sup>13</sup> (Art. 4 Bergwaldprotokoll).<sup>14</sup> Die einschlägigen Bestimmungen des Verkehrsprotokolls werden nicht eigens abgefragt. Es wird daher auf die Ausführungen zu A1.3.2 verwiesen, denn Art. 7 Verkehrsprotokoll setzt ja eine internationale Zusammenarbeit zur Abstimmung der Maßnahmen voraus.

Was die speziellen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Kooperation angeht, so führt Frankreich aus, Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum nur teilweise mit anderen Vertragsparteien zu koordinieren und zu konzertieren. Deutschland gibt an, nicht immer von anderen Vertragsparteien bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen konsultiert worden zu sein und erwähnt die Einführung der sektoralen Fahrverbote auf der Inntalautobahn und die Einführung sowie die zeitliche und räumliche Ausdehnung des Nachtfahrverbots. Österreich gibt jedoch an, solche Konsultationen durchzuführen. Ob Italien bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen immer konsultiert wurde, kann mangels Antworten nicht erhoben werden. (Art. 8(2) Verkehrsprotokoll)

Deutschland, Frankreich, Österreich und Slowenien führen keine Beispiele der Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate an. Ob in Italien eine solche Zusammenarbeit

---

<sup>8</sup> In diesem und in den folgenden Abschnitten, die Feststellungen zur Umsetzung enthalten, werden auch die möglichen Widersprüche und Unvollständigkeiten behandelt, sofern diese für die Beurteilung von Umsetzungsschwierigkeiten relevant sind. Allfällige Unvollständigkeiten werden im Kapitel A1 sowie in den Abschnitten A2.2 bis A2.9 bei der Wirksamkeit der Maßnahmen und bei den allgemeinen Ausführungen zu Umsetzungsschwierigkeiten im Text angesprochen. Darüber hinaus finden Sie nur als Fußnoten bei den in den Abschnitten A2.2 bis A2.9 aufgegriffenen speziellen Umsetzungsschwierigkeiten Erwähnung.

<sup>9</sup> Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien

<sup>10</sup> Deutschland, Frankreich, Österreich und Slowenien

<sup>11</sup> Deutschland, Frankreich, Italien und Slowenien

<sup>12</sup> Deutschland, Frankreich, Italien und Slowenien

<sup>13</sup> Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien

<sup>14</sup> In diesem Absatz werden nur Umsetzungsschwierigkeiten angesprochen, die wenigstens vier Vertragsparteien genannt haben.

stattfindet, kann in Ermangelung einer diesbezüglichen Antwort nicht festgestellt werden. (Art. 10(3) Bergwaldprotokoll)

Maßnahmen zur Ferienstaffelung werden weder von Österreich noch von Slowenien im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation mit anderen Vertragsparteien gesetzt. Frankreich berichtet, dass ein derartiger Abstimmungsprozess zur Ferienstaffelung nicht abgeschlossen werden konnte. (Art. 18(2) Tourismusprotokoll)

Verbesserungsmöglichkeiten bestehen schließlich bei der Durchführung vorheriger Konsultationen bei Vorhaben im Energiebereich mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Dies gilt für Österreich, das erklärt, bei solchen Vorhaben nicht immer Konsultationen mit anderen Vertragsparteien durchzuführen. Außerdem gibt Österreich an, nicht immer von anderen Vertragsparteien konsultiert worden zu sein und erwähnt Vorhaben in Deutschland sowie in der Schweiz. Deutschland und die Schweiz geben jedoch an, solche Konsultationen durchzuführen. Weiters berichtet Slowenien, bei derartigen Vorhaben nicht immer von anderen Vertragsparteien konsultiert worden zu sein und erwähnt die Gasterminals im Golf von Triest und eine geplante Kompressorstation für Erdgas nahe der Grenze. Italien gibt jedoch an, solche Konsultationen durchzuführen. Ob in Frankreich allfällige Stellungnahmen von betroffenen Vertragsparteien berücksichtigt werden, kann mangels Antwort nicht erhoben werden. (Art. 13 Energieprotokoll)

Bei den allgemeinen und den speziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Harmonisierung von Forschungen und systematischen Beobachtungen wurden keine wesentlichen Umsetzungsschwierigkeiten festgestellt<sup>15</sup>.

### **A1.1.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Der CAA ist der Auffassung, dass mit der Nichteinhaltung der in den Protokollen enthaltenen Verpflichtungen zur internationalen Kooperation wertvolle Konventionsbestimmungen nicht angewendet werden, die gerade für Grenzgebiete eine besondere Bedeutung haben. So besteht etwa im Mont Blanc - Massiv keine vernünftige Landnutzungsplanung.

### **A1.1.4            Good practices**

Für Deutschland und die Schweiz werden im INTERREG IV B Projekt CLISP, in dem 14 Partner aus dem Alpenraum Lösungsansätze für eine „klimabeständige“ Raumplanung erarbeiten, vielversprechende Ansätze für eine vorausschauende Planung entwickelt, die klimawandelbedingte räumliche Konflikte vermeidet bzw. abmildert und Verwundbarkeiten von Raumstrukturen gegenüber negativen Klimawandelfolgen reduziert.

Italien verfolgt mit dem von der Deutschen Bahn AG, den Österreichischen Bundesbahnen und den Italienischen Staatsbahnen gemeinsam initiierten Programm "Low Noise Train" das Ziel, durch die Entwicklung neuer, schalltechnisch optimierter Güterfahrzeuge eine deutliche Reduzierung der Lärmemissionen des Gesamtsystems bis zu 23 dB(A) zu erreichen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, den Schienengüterverkehr durch eine Verringerung der "Life Cycle Costs" um 40% der heutigen Kosten sowie durch eine Transportgeschwindigkeit von bis zu 160 km/h attraktiver und damit wettbewerbsfähiger zu machen.

---

<sup>15</sup> Die diesbezüglichen Artikel von Rahmenkonvention und Durchführungsprotokollen werden nicht einzeln abgefragt, sondern nur sehr cursorisch bei den Fragen 10, 11 und 12 des Teiles C der standardisierten Struktur für die Berichterstattung der Vertragsparteien behandelt.

Die Arbeit der „Brenner Corridor Plattform“ zur Begleitung der Aktivitäten auf der Eisenbahnachse Berlin-Palermo stellt für Österreich ein positives Modell der Kooperation der Vertragsparteien im Verkehrsbereich dar.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Agglomerationsprogramms Werdenberg – Fürstentum Liechtenstein zur besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr, für die eigens ein Verein gegründet wurde, dessen Vorstand zwei Gemeindepräsidenten aus der Schweiz, zwei Gemeindepräsidenten aus dem Fürstentum Liechtenstein sowie je ein Vertreter des Landes Liechtenstein und des Kantons St. Gallen angehören, ist für die Schweiz ein gutes Beispiel der grenzüberschreitenden Kooperation mit hoher Legitimation.

### ***A1.2 Bedachtnahme auf eine Flächen sparende Bodennutzung durch Maßnahmen zur Ordnung der Flächeninanspruchnahme nach den Bestimmungen der Artikel 9 Raumplanungsprotokoll und 7 Bodenschutzprotokoll***

Diese Empfehlung bezieht sich auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 9 (3) lit. a, lit. e und lit. f Raumplanungsprotokoll sowie auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 7 Bodenschutzprotokoll. Die Verpflichtungen nach Art. 9(1) lit. b Raumplanungsprotokoll werden im Abschnitt A1.7 behandelt. Die übrigen Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 9 Raumplanungsprotokoll sind Gegenstand des Abschnittes A2.2.

#### **A1.2.1 Maßnahmen der Vertragsparteien**

Die Vertragsparteien wirken durch Rechtsvorschriften aber auch durch nicht legislative Vorkehrungen auf eine Flächen sparende Bodennutzung hin.

Unter den vielen einschlägigen Rechtsvorschriften sind zu erwähnen für Deutschland das Baugesetz des Bundes und das Landesentwicklungsprogramm Bayern, für Frankreich die Pläne für territoriale Kohärenz (SCOT) und die lokalen Städtebaupläne (PLU), für Italien die Flächennutzungspläne, die zahlreichen, neuen Gesetze in den österreichischen Bundesländern Niederösterreich, Salzburg und Oberösterreich, die Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität vorsehen, die Vorbereitung der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung in der Schweiz mit Bestimmungen betreffend die Ausscheidung der Bauzonen, die Inhalte der Richtplanungen und Maßnahmen gegen die Hortung von Bauland sowie für Slowenien das Gesetz über die Raumplanung.

Was die nicht legislativen Maßnahmen zur Flächen sparenden Bodennutzung betrifft, so konzentriert sich Deutschland auf eine enge Kooperation mit den Kommunen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit durch Bürgermeister-Dienstbesprechungen, ein alle zwei Jahre stattfindendes Flächenspar-Forum und eine Ausstellung, die bis Ende 2010 in allen Landkreisen Bayerns gezeigt werden soll. Außerdem wurde das Aktionsprogramm „Bündnis zum Flächensparen“ aus dem Jahr 2007 wieder aufgelegt, das sich mit mittlerweile über 40 Mitgliedern als zentrales Netzwerk zur gegenseitigen Information und zu Vernetzung der Aktivitäten für eine verstärkte Innenentwicklung etabliert hat. Österreich gewährt finanzielle Unterstützung für Einzelprojekte, die zu einem größeren Problembewusstsein für den sparsamen Umgang mit Böden führen. In der Schweiz tragen der Maßnahmenplan des Bundesrates vom 18.06.2008 zur Förderung der Umnutzung von Industrie und Gewerbebrachen und die Entwicklung von Strategien zur Flächen sparenden Bodennutzung im Rahmen des Raumkonzepts Schweiz zur Umsetzung der Ziele der Artikel 9 Raumplanungsprotokoll und 7 Bodenschutzprotokoll bei. Mit der Stilllegung von 15 Skiliften und der Renaturierung der Pisten im Gebiet der Monterosa und mit der Sanierung des durch

Umweltschäden beeinträchtigten Gebietes Zgornja Mežiška dolina nennen Italien und Slowenien Beispiele der Umsetzung von Art. 7(4) Bodenschutzprotokoll.

### **A1.2.2 Feststellungen zur Umsetzung**

Aus dem von den Vertragsparteien vorgelegten Material ergeben sich im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 9(3) lit. a, e und f Raumplanungsprotokoll keine Schwierigkeiten.

Frankreich gibt an, nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Skipisten in bestimmten Fällen zu renaturieren bzw. zu rekultivieren, soweit dies die natürlichen Gegebenheiten zulassen. Dies geschieht auf der Grundlage der Studien des CEMAGREF in Grenoble zur Wiederherstellung von nachhaltigen Ökosystemen und der Arbeiten des nationalen Botanikmuseums in Gap Clarence. In Österreich ist das Bodenschutzrecht von einer starken Kompetenzzersplitterung gekennzeichnet. Teilweise fehlen immer noch rechtliche Regelungen. Die Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Böden, insbesondere der Qualität der Böden, ist mangelhaft, denn es fehlen entsprechende Bestimmungen im Raumordnungsrecht. (Art. 7 Bodenschutzprotokoll)

### **A1.2.3 Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Der CAA bringt zum Ausdruck, dass die Umsetzung der Renaturierung von Skipisten in Frankreich vielfach mangelhaft erfolgt und führt als Beispiel die ehemalige Planpraz-Seilbahn in Chamonix an, bei der nicht mehr gebrauchte Anlagen im Widerspruch auch zu Art. 12(2) Tourismusprotokoll nicht entfernt wurden.

### **A1.2.4 Good practices**

In Deutschland wurde 2009 im Internet eine Flächenmanagement-Datenbank eingerichtet, die kostenlos allen bayerischen Kommunen zahlreiche Arbeits- und Planungshilfen für eine Flächen sparende Siedlungsentwicklung zur Verfügung stellt.

Frankreich hebt hervor das von der Stadt Albertville ins Leben gerufene Projekt zur Steigerung der Attraktivität lokaler Zentren im ländlichen Umland durch Verbesserungen bei den Infrastrukturen und Dynamisierung von Handel und Dienstleistungen.

Für die Schweiz trägt die Planungshilfe Zweitwohnungen dazu bei, dass den Ansprüchen der Artikel 9 Raumplanungsprotokoll und 7 Bodenschutzprotokoll in einem zentralen Bereich der touristischen Entwicklung verstärkt Rechnung getragen wird. Diese Planungshilfe zeigt auf, wie in der kantonalen Richtplanung der Zweitwohnungsbau behandelt werden kann und enthält darüber hinaus Fallbeispiele und einen Werkzeugkasten von Vorschlägen, wie die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans auf regionaler und kommunaler Ebene erfolgen kann. Zudem verweist sie auf Maßnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden Zweitwohnungen (Problematik der kalten Betten).

**A1.3 Vervollständigung der Maßnahmen zur Gewährleistung einer rationellen und sicheren Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk nach den Vorgaben von Artikel 7 Verkehrsprotokoll und Verbesserung der verursachergerechten Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger gemäß Artikel 14 Verkehrsprotokoll**

**A1.3.1 Maßnahmen der Vertragsparteien**

Deutschland setzt auf die LKW-Maut als starkes umweltpolitisches Lenkungsinstrument. Die mit 01.01.2009 vorgenommene Änderung der Mautsätze sieht eine stärkere Spreizung der Mautsätze nach Emissionsklassen (neu: 100 % Unterschied zwischen höchstem und niedrigstem Mautsatz, bisher: 50 %) und eine Berücksichtigung der Nachrüstung mit Partikelfiltern bei der Mauthöhe (neu: 4 Mautkategorien zur Besserstellung nachgerüsteter S 2- bzw. S 3-Fahrzeuge; bisher: 3 Mautkategorien) vor. Damit schöpft Deutschland die in der „Wegekostenrichtlinie“ 1999/62/EG (i. d. F. der Richtlinie 2006/103/EG) eingeräumten Spielräume weitgehend aus. Mit der stärkeren Spreizung der Mautsätze wird ein deutlicher Investitionsanreiz für den Einsatz emissionsarmer LKW gegeben. Seit Einführung der 100-%-Spreizung haben sich die Fahrleistungsanteile weiter zugunsten der umweltfreundlicheren LKW entwickelt. So betrug der Anteil der Euro-V und EEV-Fahrzeuge im Oktober 2009 bereits über 52 %, während der Anteil der Euro-III-Fahrzeuge auf ca. 34 % weiter abnahm.

Die Abstimmung von Verkehrsträgern, -mitteln und -arten sowie die Begünstigung der Intermodalität sind Gegenstand einer nationalen Politik in Frankreich.

In Italien wurde der intermodale Korridor Triest – Salzburg mit Tarifvergünstigungen für den Schienengüterverkehr als Ergebnis des INTERREG IIIB-Alpenraum-Projekts AlpFRail („Alpine Freight Railway“) ausgebaut.

Österreich hat den öffentlichen Personennahverkehr und den Kombinierten Verkehr im Rahmen der Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gefördert, die Schieneninfrastruktur ausgebaut, Wochenendfahrverbote für den Güterfernverkehr verordnet, eine fahrleistungsabhängige Maut für Lkw und Busse auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz eingeführt und Tempo 100 auf dem hochrangigen Straßennetz selektiv eingeführt, ein umfassendes Angebot der „Rollende Landstrasse“ im alpenquerenden Verkehr bereitgestellt, die Mineralölsteuer ökologisiert sowie die Normverbrauchsabgabe auf ein dem Klimaschutz Rechnung tragendes System umgestellt. Diese Maßnahmen zeigen positive Wirkungen, der Zuwachs des Verkehrsaufkommens auf der Straße ist allerdings noch stärker gestiegen.

Die Schweiz setzte ihre Politik zur Verlagerung insbesondere des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene und zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs kontinuierlich fort und steht dabei in ständigem Kontakt mit den Nachbarstaaten, um grenzüberschreitende und effiziente Lösungen voranzutreiben. Zu den von der Schweiz gesetzten Maßnahmen zählen die Verstärkung der verursachergerechten Anrechnung der Kosten im Schwerverkehr durch Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) per 01.01.2008 bzw. 01.01.2009 für LKW der Emissionskategorie EURO 3, die Promotion der Alpentransitbörse, die Anwendung des Tropfenzählersystems am Gotthard, Investitionen zur Verbesserung der Anschlüsse der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz, die Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels am 15.06.2007 sowie die Förderung des Kombinierten Verkehrs durch Bestellung von Angeboten und Abgeltung der laut Planrechnungen nicht gedeckten Kosten der bestellten Leistungen.

Mit seiner Teilnahme am Projekt CONNECT, das die Stimulierung eines abgestimmten Einsatzes von Transportsystemen und Dienstleistungen im transeuropäischen Straßennetz TERN diente, engagierte sich Slowenien im EU-Programm TEMPO für die mittel- und osteuropäischen Länder im Bereich der intelligenten Transportsysteme. Darüber hinaus bereitet Slowenien die Einführung sonstiger verkehrsspezifischer Abgabensysteme vor, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten.

### **A1.3.2 Feststellungen zur Umsetzung**

Die Vertragsparteien erfüllen die meisten der Vorgaben der Bestimmung zur allgemeinen verkehrspolitischen Strategie, Allerdings werden folgende Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk von bestimmten Vertragsparteien nicht umgesetzt: Nutzung der bestehenden Verkehrssysteme durch Einsatz von Telematik von Slowenien, das aber auf die in Ausarbeitung befindliche EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr hinweist, und nur teilweise von Frankreich; nach Belastungen differenzierte Anlastung der externen Kosten und der Infrastrukturkosten nur teilweise von Frankreich, Italien und Österreich und gar nicht von Slowenien; Begünstigung der Verlagerung der Transportleistungen auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel von Frankreich und Österreich sowie Erschließung und Nutzung der Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen von Slowenien und nur zum Teil von Frankreich und Österreich. Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr wurden in Österreich teilweise in Sanierungsgebieten vorgenommen. (Art. 7 Verkehrsprotokoll)

In Slowenien wird das Verursacherprinzip zur Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten nicht angewendet. Nur teilweise geschieht dies in Frankreich, Österreich und Italien, das einige Fälle erwähnt, in denen die Anwendung des Verursacherprinzips über die Zahlung einer Straßenbenützungsgebühr erfolgt. Slowenien hat kein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externen Kosten entwickelt, hat allerdings eine Arbeitsgruppe im Verkehrsministerium mit dieser Aufgabenstellung betraut. Die von den Vertragsparteien genannten Schritte zur Einführung verkehrsspezifischer Abgabensysteme, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten, stellen nur einen Einstieg in die verursachergerechte Kostenanlastung dar. (Art. 14 Verkehrsprotokoll)

### **A1.3.3 Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A1.3.4 Good practices**

Für Deutschland und Österreich ermöglichte das INTERREG-III B-Projekt AlpFRail die Entwicklung innovativer Konzepte und konkreter Produkte zur konsequenten Verlagerung der Güterströme im gesamten Alpenraum auf die Schiene.

Die Schweiz unterstreicht, dass ihre kontinuierlich vorangetriebene Politik zur Verlagerung insbesondere des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene den Zielvorgaben des Verkehrsprotokolls sehr gut entspricht. Diese Politik beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:  
- Der LSVA: Die Fahrzeuge des Straßenschwerverkehrs werden nicht mehr wie früher pauschal, sondern in Abhängigkeit von ihrem Gewicht, den gefahrenen Kilometern und den Emissionen veranlagt. In die Berechnung der Abgabe fließen die vom Schwerverkehr

verursachten externen Kosten ein, wie dies in Art. 14 Verkehrsprotokoll vorgesehen ist. Sie ist dadurch auch entsprechend höher als die im benachbarten Ausland erhobenen Abgaben.

- Neue Verkehrsinfrastrukturen: Die Eisenbahninfrastruktur insbesondere im alpenquerenden Verkehr wird unter anderem mit Anteilen aus dem Ertrag der LSVA umfassend modernisiert. Dies entspricht der Zielsetzung von Art. 10 Verkehrsprotokoll. Gleichzeitig wurde in der Verfassung verankert, dass die Straßeninfrastruktur im alpenquerenden Verkehr nicht ausgebaut werden darf, wie dies auch in Art. 11 Verkehrsprotokoll verlangt wird.

- Bahnreform: Durch verschiedene Maßnahmen soll die Bahn selbst wettbewerbsfähiger gemacht und so die angestrebte Verlagerung unterstützt werden. Diese Bemühungen decken sich ebenfalls mit den Vorgaben von Art. 10 Verkehrsprotokoll.

**A1.4 Förderung des nachhaltigen Tourismus auch durch Maßnahmen, die die wirtschaftliche Attraktivität des naturnahen Tourismus gemäß Artikel 6 Tourismusprotokoll und insbesondere gemäß den Absätzen 3 und 4 stärken, Vermeidung und Behebung der durch touristische Aktivitäten und Infrastrukturen verursachten Umweltschäden sowie Bedachtnahme auf eine bessere Anwendung der Bestimmungen betreffend die Verwendung von Motor- und Luftfahrzeugen zu Freizeitzwecken nach den Vorgaben der Artikel 15 Absatz 2 und 16 Tourismusprotokoll und 12 Absatz 1 Verkehrsprotokoll**

**A1.4.1 Maßnahmen der Vertragsparteien**

Der Förderung des nachhaltigen Tourismus in Deutschland dient die Umsetzung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms 2006, das für die nachhaltige Entwicklung des Alpengebietes die Berücksichtigung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vorsieht. Außerdem unterstützt Bayern die Entwicklung und Vermarktung von umweltgerechten Tourismusangeboten im Alpenraum über das Markenkonzept „Lust auf Natur in Bayern“ durch die Bayern Tourismus Marketing GmbH.

In Bayern werden Sondererlaubnisse für Außenstarts und Landungen motorisierter Luftfahrzeuge nur sehr restriktiv erteilt.

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des naturnahen Tourismus sieht die Vereinbarung für das Alpenmassiv in Frankreich unter anderem die Verbesserung der Qualität des touristischen Angebots in Berghütten und die Valorisierung des Naturerbes vor. Durch die Fortführung der Anlage von interregionalen Fremdenverkehrsrouten, wie der Route des Grandes Alpes und der Lavendelstraße, sowie die Neuerrichtung einer Radstrecke vom Genfer See bis zum Mittelmeer wird die Innovation und Diversifizierung des touristischen Angebots unterstützt. Außerdem werden landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte in regionalen Naturparks, „Grands Sites“, Nationalparks und Naturschutzgebieten gefördert.

Frankreich untersagt die Benützung von Skidoos zu Freizeitzwecken außerhalb der dafür zugelassenen Zonen sowie das Absetzen aus Hubschraubern in Erholungsgebieten.

Italien erwähnt das INTERREG-Projekt „Themenwege im Espace Mont Blanc“ und das Projekt Dynalp<sup>2</sup> des Gemeinденetzwerks „Allianz in den Alpen, mit dem die lokale gastronomische Tradition des Bergdorfs Masello in der Region Piemont aufgewertet wurde. Beide Projekte dienen der Diversifizierung des touristischen Angebots.

Zum Schutz der Wildfauna wird im Gebiet der Gemeinde Cortina d’Ampezzo im Naturpark Dolomiten der nichtmotorisierte Freizeitluftverkehr zeitlich und örtlich eingeschränkt.

In Liechtenstein sind Landungen im Gebirge, d.h. über 1.100 m, nur auf den bezeichneten Gebirgslandeplätzen zulässig. Solche sind derzeit nicht vorhanden.

In Österreich werden die angesprochenen Bestimmungen des Tourismusprotokolls sowohl in behördlichen Verfahren als auch auf Projektebene umgesetzt. Gerade die Absätze 3 und 4 des Art. 6 des Tourismusprotokolls stellen ein begrenzendes Element für den technischen Ausbau dar und werden mittlerweile von den Behörden in ihren Interessensabwägungen im Zuge von Bewilligungsverfahren berücksichtigt. Einschlägige Projekte zur Stärkung des nachhaltigen Tourismus sind die Einrichtung von Tälerbussen in der Steiermark, wie das Xeismobil im Gesäuse und das Gamlitzer Service Taxi, oder entsprechende Angebotspakete mit den Österreichischen Bundesbahnen in Oberösterreich, wie das Snow&Fun-Ticket oder das Einfach-Raus-Radticket. Weiters zu nennen ist das sanft mobile Tourismusangebot der „Alpine Pearls“ in 22 Gemeinden in 6 Alpenstaaten.

Was die Maßnahmen im Bereich der Verwendung von Motor- und Luftfahrzeugen zu Freizeit Zwecken angeht, so hat Österreich die Ausübung der Schifffahrt auf den Tiroler Seen mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Verbrennungsmotoren sowie mit Elektromotoren über 500 Watt verboten und ähnliche Verbote auch in Oberösterreich und in der Steiermark erlassen. Außerdem wurde die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Tirol untersagt.

Verschiedene Maßnahmen tragen dazu bei, im schweizerischen Alpenraum den nachhaltigen Tourismus zu fördern und Umweltbeeinträchtigungen entgegenzuwirken. Zu erwähnen sind SchweizMobil, das nationale Netzwerk für den Langsamverkehr, insbesondere für Freizeit und Tourismus, die Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege VIVS, welche den Schutz und die touristische Valorisierung zahlreicher "alter" Pässe in den Alpen verbessert (z.B. Splügen, Septimer, Greina, Griespass, Großer St. Bernard usw.) und die Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität des naturnahen Tourismus im Raumkonzept Schweiz.

Die im Rahmen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt durchgeführte regionenweise Überprüfung der Gebirgslandeplätze dient der Lösung der Konflikte zwischen Tourismus, Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie Wildlebensräumen.

Zu den in Slowenien ergriffenen Maßnahmen zur Förderung des naturnahen Tourismus zählen die Förderung des nachhaltigen Tourismusunternehmertums, etwa durch die Veröffentlichung eines Handbuchs für die Ökoeinrichtung und Modernisierung von slowenischen Hotels, die Förderung „grüner“ Investitionen in die Tourismusinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Vermarktung des naturnahen Angebots. Der Tourismusverband Sloweniens schreibt jährlich einen Wettbewerb aus, um den schönsten Tourismusort in Slowenien auch unter Zuhilfenahme von Umweltkriterien auszuzeichnen (Projekt „Moja dežela - lepa in gostoljubna“, „Mein Land – schön und gastfreundlich“). Außerdem wurde ein Projekt zur Auswahl der authentischsten Tourismusandenken realisiert, um einen Beitrag zur Erhaltung des lokalen Handwerks zu leisten. Von Bedeutung sind darüber hinaus Programme zur Ausbildung und Bewusstseinsbildung für den Tourismus bei Jugendlichen (Projekt „Turizmu pomaga lastna glava“, „Dem Tourismus hilft der eigene Kopf“).

Im Nationalpark Triglav gilt ein besonderes Flugregime. Außenstarts und Landungen motorisierter Luftfahrzeuge werden nur dann genehmigt, wenn es sich um Fälle von höherer Gewalt oder Gefahr im Verzug handelt oder wenn die Starts und Landungen humanitären, gesundheitsbezogenen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken sowie Such- und Rettungsaktionen u. ä. dienen.

#### **A1.4.2 Feststellungen zur Umsetzung**

Deutschland, Frankreich und Österreich geben an, nicht nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte zu fördern, obwohl auch bei diesen Projekten die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden. In Slowenien werden bei der Stärkung

der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum Maßnahmen nicht bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern. Ob in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird, kann für Italien mangels Antworten nicht beurteilt werden. Ob in Deutschland bei der Tourismusförderung im intensiven Tourismus die Aspekte der Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse und der Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Tourismusprotokolls berücksichtigt werden, kann in Ermangelung diesbezüglicher Antworten ebenfalls nicht beurteilt werden. Die Antworten unterbleiben hier mit dem Hinweis darauf, dass es in Bayern keinen intensiven Tourismusformen im Sinn von reinen „Bettenburgen“ gibt. (Art. 6 Tourismusprotokoll)

In Österreich fehlen vielerorts Maßnahmen, um den nicht motorisierten Freizeitluftverkehr zum Schutz der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken. Derzeit werden Außenabflüge und Starts von Hänge- und Paragleitern ohne Bewilligung geduldet. Dies gilt allerdings nicht in dicht verbautem Gebiet sowie bei Starts von Bauwerken. (Art. 12 (1) Verkehrsprotokoll)

#### **A1.4.3 Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Der CAA ist der Meinung, dass die Förderung von Tourismusprojekten, die den Konventionsbestimmungen zum Landschaft- und Naturschutz nicht genügen, eine schwer wiegende Rechtsverletzung darstellt.

#### **A1.4.4 Good practices**

Deutschland benennt umfangreiche Maßnahmen der touristischen Leistungserbringer zur Integration des Themas „Biodiversität“ in das touristische Angebot im Rahmen der bayerischen Biodiversitätsstrategie, wie etwa Kräuterwanderungen, Kräuterkochkurse und Waldlehrpfade.

Für Frankreich stellen das auf der Grundlage des Plans für territoriale Kohärenz durchgeführte Umweltaudit der Skigebiete Pelvoux-Vallouise und Puy-St. Vincent sowie die Inwertsetzung des ethnobotanischen Erbes in den regionalen Naturparks der Massive Bauges und Chartreuse durch Ermittlung des traditionellen und zeitgenössischen Wissens über Speise- und Heilpflanzen, bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie die Entwicklung eines diesbezüglichen ökotouristischen Angebots erwähnenswerte Beispiele für die Förderung des nachhaltigen Tourismus dar.

Die Renaissance klassischer Bergtourismusformen, wie Wandern, Bergsteigen, Klettern und Skitouren, wird in Österreich mit dem Projekt „Bergsteigerdörfer“ aufgegriffen, das Orte mit alpingeschichtlicher Bedeutung abseits des Massentourismus in den Mittelpunkt eines Programms zur Förderung des sanften Tourismus stellt.

Die Schweiz unterstreicht, dass die Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 06.10.2006 und die damit einsetzende Förderung von neuen Parks von nationaler Bedeutung durch den Bund auf großes Interesse der Regionen stößt. Diese Förderung bezieht sich auf Nationalparks, bei denen die freie Entwicklung der Natur im Zentrum steht, regionale Naturparks, die sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte auszeichnen und deren Qualitäten durch eine nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und in Wert gesetzt werden sowie auf Naturerlebnisparks, bei denen es sich um naturnahe Ausgleichsräume in der Nähe dicht besiedelter Gebiete handelt. Freiwilligkeit, demokratische Mitsprache, hohe Qualität von Natur und Landschaft, ein zielorientierter Managementplan, der politisch als Charta verankert und über raumplanerische Maßnahmen langfristig gesichert wird, Qualitätssicherung und ein

professionelles Parkmanagement sind zentrale Wesensmerkmale dieser Parks. Die Förderanreize des Bundes bestehen in Finanzhilfen und in der Verleihung eines Parklabels, die auch die Möglichkeit zur Vergabe von Produktlabels eröffnet. Die Kategorie der regionalen Naturparks, in denen der naturnahe Tourismus ein wichtiges Element ist, wird besonders gut angenommen.

***A1.5 Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken gemäß Artikel 2, insbesondere der Ziele der schrittweisen Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen auf jenes Maß, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist sowie der Begrenzung der Schalenwildbestände auf jenes Maß, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ermöglicht***

**A1.5.1. Maßnahmen der Vertragsparteien**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen 35 Verordnungen ist so strikt gefasst und folgt so hohen Luftreinhaltestandards, dass die Reduktion der Schadstoffbelastung der Luft in Deutschland insgesamt auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es soll Umweltschutz auch über die deutschen Grenzen hinaus und damit auch im Alpenraum mit seinen Bergwäldern sicher stellen. Deutschland überwacht im Rahmen des forstlichen Umweltmonitoring die Entwicklung der Schadstoffsituation in den Wäldern.

Liechtenstein berichtet, dass zum Zweck der Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldverträgliches Maß verschiedene erfolgreiche Maßnahmen gesetzt wurden, zu denen auch die Anstellung einer zusätzlichen Kraft für jagdliche Aufgaben gehörte.

Österreich hebt zwei Instrumente zur Begrenzung der Schalenwildbestände hervor. Die in Oberösterreich ausgeübte, rechtliche Praxis einer Abschussplanverordnung gibt nicht nur für die Bergwälder, sondern generell Abschüsse auf Basis der Verbissituation und Verbissentwicklung vor. Dabei wird versucht, sich nicht ausschließlich am bloßen Wildbestand, sondern verstärkt am Zustand der Waldvegetation und an vorhandenen Baumartenmischungen zu orientieren, wodurch die Wildschadensproblematik nicht mehr auf die Komponente von Wilddichten bzw. Wildstandshöhen reduziert wird. Ein weiteres Instrument bietet sich mit der Integralen Wildökologischen Raumplanung an, wie sie etwa in Vorarlberg, Salzburg und Kärnten vorgesehen ist.

In der Schweiz tragen die Differenzierung der LSVA-Sätze nach der Emissionskategorie der Fahrzeuge und die Publikation der Umweltziele in der Landwirtschaft unter Einschluss der Themen Klima und Luft zu einer Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen bei.

In Slowenien werden Pläne zur Bewirtschaftung des Schalenwilds ausgearbeitet, die das Waldökosystem als Einheit von Flora und Fauna behandeln. Außerdem wird der Schadfraß beim Jungholz systematisch erhoben. Das Ziel der Begrenzung der Schalenwildbestände ist auch für den Alpenraum im Nationalen Waldprogramm Sloweniens festgeschrieben. Darüber hinaus findet das zwischen Österreich und Slowenien abgeschlossene Karawankenabkommen zur einheitlichen Wildwirtschaft im Grenzraum Erwähnung.

**A1.5.2 Feststellungen zur Umsetzung**

Bei der Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken bestehen noch Potenziale. Dies gilt für Deutschland hinsichtlich der Reduktion der Luftschadstoffbelastungen aus NO<sub>x</sub> und O<sub>3</sub> und für Österreich, denn die notwendige Anpassung der Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, etwa durch Einführung synergetischer Grenzwerte und

Erfassung zusätzlicher Schadstoffe, wie NO<sub>x</sub> und O<sub>3</sub>, wodurch auch dem zwischenzeitlich erlangten Wissens- und Technikstand Rechnung getragen wird, ist immer noch ausständig. Auch in Slowenien wurden die Luftschadstoffe noch nicht auf ein für die Waldökosysteme nicht schädliches Maß reduziert.

In Liechtenstein ist die Reduktion des Schalenwildbestands auf ein waldverträgliches Maß für die Wildart Rotwild noch nicht erreicht. Hier besteht das Problem, dass jährlich eine große Anzahl Rotwild aus dem benachbarten österreichischen Bundesland Vorarlberg einwandert, und die Kapazitäten der liechtensteinischen Jäger strapaziert. Gemeinsame Untersuchungen der Wanderungen des Rotwildes zwischen dem Land Vorarlberg und Liechtenstein sind für 2010/2011 geplant und sollen zur Lösung des Problems beitragen. In Österreich werden vor allem regionale oder lokale Maßnahmen zur Begrenzung des Schalenwildbestands ergriffen, sodass großteils immer noch die Verjüngung bedrohende bzw. verhindernde Verbißschäden vorliegen. Auch in Slowenien wurde der Schalenwildbestand bislang nicht auf ein waldverträgliches Maß begrenzt. Frankreich hat dieses Ziel zwar erreicht, merkt aber an, dass die Beibehaltung eines angemessenen Wildbestands durch Jagdpläne angestrebt wird, deren Umsetzung und Bewertungsmethoden aber besondere Bemühungen erfordern, von denen einige in den Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fallen.

In Deutschland werden Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände in grenznahen Gebieten nur teilweise mit anderen Vertragspartnern abgestimmt, in Frankreich und Österreich geschieht dies überhaupt nicht.

Maßnahmen zur gewollten Wiedereinbürgerung von Beutegreifern wurden in Frankreich nicht ergriffen. In Slowenien wurden solche Maßnahmen deswegen nicht gesetzt, weil hier bereits lebensfähige Populationen von Bär, Wolf und Luchs vorhanden sind. Frankreich weist darauf hin, dass der Fall eines aus Italien zugewanderten Wolfs, der Fall einer spontanen Wiedereinbürgerung, zu Begleitmaßnahmen der zuständigen Behörden geführt hat. In Österreich stehen in vielen Gebieten die Schalenwildbestände mit dem vorhandenen Lebensraum im Bergwald nicht im Einklang. Ausgehend von der selbständigen Wiederbesiedlung durch den Wolf wird derzeit an den Voraussetzungen für eine möglichst konfliktarme Koexistenz von großen Beutegreifern und Mensch in der Kulturlandschaft gearbeitet.

Österreich hat die Waldweide nur zum Teil soweit eingeschränkt bzw. abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist.

In Frankreich wird die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke unterstützt, ohne dass diese Nutzung die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern gefährdet.

Die Förderung des verstärkten Einsatzes von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern wird in Österreich nur teilweise, in Slowenien gar nicht vorgenommen.

Ob in Italien Luftschadstoffe auf ein für die Waldökosysteme nicht schädliches Maß reduziert wurden, ob Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Maß begrenzt wurden, ob in grenznahen Gebieten Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände mit anderen Vertragspartnern abgestimmt wurden, ob die Waldweide eingeschränkt bzw. abgelöst wurde, ob der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert wurde und ob für ausreichendes fachkundiges Personal für den Waldbau Sorge getragen wurde, kann mangels diesbezüglicher Antworten nicht beurteilt werden. (Art. 2 Bergwaldprotokoll)

### **A1.5.3        Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A1.5.4        Good practices**

Die nach einem statistisch abgesicherten Verfahren erstellten Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung, die auch speziell auf die Entwicklung im Bergwald eingehen, werden in Deutschland den unteren Jagdbehörden, Jagdgenossen und Jägern als wesentliche Grundlage für die Schalenwildabschussplanung zur Verfügung gestellt.

Die Zertifizierung für Holz aus den französischen Alpen der Vereinigung „Alpenholz“ (Association Bois des Alpes) bietet eine Garantie dafür, dass die so gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf deren nachhaltige Erzeugungs- und Vertriebsstrukturen beispielhaft sind. Die Qualitätsgarantie fußt auf einer unabhängigen Kontrolle der Einhaltung der Kriterien der Vereinigung „Alpenholz“ durch externe Prüfer.

Im Zuge der von Italien genannten, im Rahmen des INTERREG IIB-Programms MEDOCC durchgeführten Projekte „Formedozone“ und „Vegetpollozone“ wurden Verfahren zur Beobachtung und Identifizierung von Ozonsymptomen zwischen Frankreich, Italien und Spanien abgestimmt und die Auswirkungen hoher Ozonkonzentrationen auf Pflanzen untersucht, um langfristige Prognosen über ozonbedingte Risiken zu ermöglichen.

Österreich erwähnt die Integrale Wildökologische Raumplanung in den Landesjagdgesetzen von Vorarlberg, Salzburg und Kärnten, die auch eine Abstimmung von Maßnahmen zur Regulierung der Wildstände in grenznahen Gebieten enthält.

### **A1.6    *Entwicklung von Lösungen zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Interessenslagen, insbesondere im Bereich der Koordination zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagdwesen***

Diese Empfehlung spricht sowohl Art. 2 der Rahmenkonvention als auch alle Bestimmungen der Durchführungsprotokolle an, die die Berücksichtigung der jeweiligen Zielvorgaben in anderen Politiken vorsehen. Dazu zählen Art. 5 Raumplanungsprotokoll, Art. 3 Bodenschutzprotokoll, Art. 4 Naturschutzprotokoll, Art. 2 Berglandwirtschaftsprotokoll, Art. 3 Tourismusprotokoll, Art. 4 Verkehrsprotokoll sowie Art. 3(2) Energieprotokoll. Besonderes Augenmerk wird auf, Art. 13 lit. b) und c) Berglandwirtschaftsprotokoll gelegt. Der hier ebenfalls zur Diskussion stehende Art. 2 Bergwaldprotokoll, insbesondere dessen lit. a) und b), wurde bereits unter A1.5 behandelt.

#### **A1.6.1.        Maßnahmen der Vertragsparteien**

Als wesentliches Instrument zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Interessenslagen nennt Deutschland das Landesentwicklungsprogramm Bayern.

In Frankreich wird der Multifunktionalität des Bergwaldes und der Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen seinen einzelnen Funktionen unter anderem durch die Schaffung von Musterregelungen für die Bewirtschaftung und eines Leitfadens für gute forstwirtschaftliche Praxis Rechnung getragen.

Italien erwähnt die Alpendeclaration der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino, eine freiwillige Selbstverpflichtung dreier Regionen, mit der die Ziele der Alpenkonvention im

Bereich der Behandlung der Land- und Forstwirtschaft als Einheit grenzüberschreitend angestrebt werden.

Maßnahmen, die in Österreich dem Ausgleich zwischen den vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen dienen, sind die Forcierung des Vertragsnaturschutzes, Förderungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und, beispielhaft für die Bundesländer, in Vorarlberg ein regelmäßiger, zumindest jährlich stattfindender Dialog über grundsätzliche Fragen der Ausübung der Jagd, an dem Interessens- und Behördenvertreter aus den Bereichen Jagd, Forst und Naturschutz teilnehmen.

Beiträge zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche werden in der Schweiz mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, dem von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeiteten Raumkonzept Schweiz, der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen und der Waldflächenpolitik, etwa durch die Pilotstudie „Wald- und Raumfunktionen in Regionen mit Waldeinwuchs“ im Kanton Wallis, sowie mit der Herausgabe der Vollzugshilfe Wald und Wild zum integralen Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum geleistet.

Die Abstimmung der Raumnutzung erfolgt in Slowenien nach den Bestimmungen des Raumplanungsrechts in den auf dessen Grundlage abgewickelten Verwaltungsverfahren. Die Jagd wird über die Bewirtschaftung der Population von wildlebenden Waldtieren reguliert, wofür das für die Waldwirtschaft zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit dem für die biologische Vielfalt zuständigen Ministerium sorgt.

#### **A1.6.2 Feststellungen zur Umsetzung**

Was die Berücksichtigung der Ziele der Protokolle in den jeweils anderen Politikbereichen angeht, so bestehen Umsetzungsschwierigkeiten nur für Deutschland, das diese Ziele im Bereich Bevölkerung und Kultur nicht berücksichtigt und für Österreich, für das dies im Bereich Bergwald der Fall ist. Deutschland merkt jedoch an, dass im Ergebnis in den bayerischen Alpen das Prinzip einer ganzheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen mit Hilfe der überfachlich koordinierenden Raumplanung verwirklicht wird. Österreich weist darauf hin, dass der in der Empfehlung geforderte Interessensausgleich einen auf Jahre hinaus laufenden Lernprozess des wechselseitigen Verstehens und gegenseitigen Abstimmens von Maßnahmen erfordert und sich erst im Anfangsstadium befindet.

In Österreich wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht Rechnung getragen, weil sich die forstliche Raumplanung nur auf bestehende Waldflächen bezieht und damit andere Landnutzungsformen sowie deren Wechselwirkungen mit dem Wald unberücksichtigt bleiben. Außerdem ist das Förderinstrumentarium für die ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes im Verhältnis zu dem der Landwirtschaft nicht so stark ausgeprägt. Schließlich können nicht tragbare Schäden im Wald und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur teilweise vermieden werden, weil Wald-Weidetrennungen sehr komplex und nicht immer erfolgreich sind. (Art. 13 lit. b) und c) Berglandwirtschaftsprotokoll)

#### **A1.6.3 Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

#### **A1.6.4 Good practices**

Im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 führt Deutschland die „Bergwaldoffensive“ zur verstärkten Anpassung der Bergwälder an den Klimawandel durch. Dabei werden für speziell ausgewiesene Projektgebiete gemeinsam mit allen betroffenen Interessensgruppen vielfältige Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Zentraler Bestandteil ist eine intensive Information und Partizipation. Hierfür wurden Bergwaldforen geschaffen, in denen Fachbehörden, Grundbesitzer, Alm-/Alpwirtschaft, Jäger, Kommunen und Bürger gemeinsam für den Erhalt der Bergwälder arbeiten und bei Bedarf Konfliktlösungen erarbeiten.

Österreich hat mit der Etablierung des sog. „Walddialoges“ eine ähnliche Plattform geschaffen, die in einem breiten gesellschaftlichen Diskussionsprozess einen Ausgleich zwischen den vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen anstrebt und die Ausarbeitung eines nationalen Waldprogramms vorsieht.

In der Schweiz werden Modellvorhaben im ländlichen Raum an den Schnittstellen der verschiedenen Sektoralpolitiken gefördert, um die Nutzung von Synergien von Regionalpolitik, Raumplanung, Umwelt- und Agrarpolitik in den betreffenden Regionen zu ermöglichen und den Einsatz der staatlichen Instrumente zu optimieren. Als Beispiel wird das Projekt „Inscunter“ im Unterengadin hervorgehoben. Es wird von einer breiten Projektträgerschaft getragen, der Organisationen von Tourismus, Forst- und Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz angehören. Durch die Vernetzung des Fachwissens und die Zusammenarbeit der verschiedenen AkteureInnen werden wertvolle Kulturlandschaften aufgewertet und Nutzungskonflikte in sensiblen Räumen bereinigt. Gleichzeitig wird aber auch ein beispielhafter natur- und kulturnaher Tourismus aufgebaut.

#### ***A1.7 Verbesserung der Abstimmung der sektoralen Politiken, um die aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren gemäß Artikel 6 Raumplanungsprotokoll zu vermeiden***

Diese Empfehlung nimmt Bezug auf die Artikel 6 und 9(1) lit. b Raumplanungsprotokoll.

##### **A1.7.1. Maßnahmen der Vertragsparteien**

Deutschland nennt als Instrument zur Abstimmung der sektoralen Politiken den Alpenplan in Bayern. Die Abstimmung der berührten Belange erfolgt im Raumordnungsverfahren.

Interregionale Leitpläne und interregionale Vereinbarungen für Bergmassive sowie die territorialen Raumordnungsrichtlinien für die Seealpen wirken in Frankreich auf die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren hin. Solche territorialen Raumordnungsrichtlinien werden derzeit auch für die Nordalpen erarbeitet.

In Italien wurden eigens Flussgebietseinheitspläne eingeführt, um eine einseitige Nutzung der Ressource Wasser zu vermeiden.

Die in Österreich vorhandenen Instrumentarien der Raumordnung werden laufend evaluiert und neuen Herausforderungen angepasst. Das österreichische Raumentwicklungskonzept wird in der Regel alle 10 Jahre überprüft. Das aktuelle Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 („ÖREK 2001“) ist im September 2002 erschienen. Die Überprüfung von Raumordnungsplänen und -programmen erfolgt regelmäßig auf Grund gesetzlich vorgegebener Intervalle zur Überarbeitung. Diese Intervalle variieren je nach Bundesland und nach dem jeweiligen Instrument; in der Regel betragen sie fünf Jahre. Überprüfungen werden

auch vorgenommen, wenn sich Planungsrundlagen maßgeblich ändern. So zum Beispiel erfolgt alle 5 Jahre eine Evaluierung im Rahmen des Salzburger Raumordnungsberichtes.

Neben der Verbesserung der herkömmlichen Instrumente, wie Sachplanungen sowie Richt- und Nutzungsplanungen werden in der Schweiz neue Akzente mit der Koordination der Sektoralpolitiken im Rahmen der Neuen Regionalpolitik, den Modellvorhaben „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ und „Agglomerationspolitik“ an den Schnittstellen verschiedener Politiken sowie mit der Entwicklung einer prospektiven Wirkungsbeurteilung im Rahmen der Richtplanung zur frühzeitigen Erfassung von Auswirkungen von Planungen und zur Verbesserung der Abstimmung der Raumnutzungsansprüche gesetzt.

Zur abgestimmten interdisziplinären Planung besteht in Slowenien die Strategie der Raumentwicklung, die in konkreten Raumordnungsverfahren verwirklicht wird.

#### **A1.7.2 Feststellungen zur Umsetzung**

Aus dem von den Vertragsparteien vorgelegten Material ergeben sich im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 6 und Art. 9(1) lit. b Raumplanungsprotokoll keine Schwierigkeiten.

#### **A1.7.3 Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

#### **A1.7.4 Good practices**

Der regionale Wassernutzungsplan der Autonomen Provinz Bozen in Italien wird in einem partizipativen Planungsprozess von den für Raumplanung, Wassermanagement Naturgefahrenmanagement, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaftsentwicklung u.a. zuständigen Behörden gemeinsam mit den betroffenen Akteuren, wie lokalen Umweltschutzgruppen, Fischerei- und Bauernverbänden, Verbänden der lokalen Unternehmen und der Wasserenergieerzeuger ausgearbeitet.

#### ***A1.8 Erfüllung jener Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, die nur durch gemeinsame Anstrengungen umgesetzt werden können. Dies gilt etwa für die Vervollständigung der Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung gemäß Artikel 21 Bodenschutzprotokoll***

Diese Empfehlung bezieht sich auf die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach den Artikeln 11(1), 20 und 21 Bodenschutzprotokoll, nach den Artikeln 12 und 16(2) Satz 2 Naturschutzprotokoll, nach Art. 15(1) Verkehrsprotokoll sowie nach den Artikeln 8(4) und 9(2) Energieprotokoll. Nicht betrifft diese Empfehlung die allgemeinen, in der Rahmenkonvention und den einzelnen Protokollen enthaltenen Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit sowie die dort vorgesehenen speziellen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Kooperation, die alle Gegenstand der Ausführungen zu Punkt A1.1 sind. Ebenfalls unter Punkt A1.1 behandelt werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Harmonisierung von Forschung, systematischer Beobachtung und der dafür erforderlichen Datenerfassung.

#### **A1.8.1. Maßnahmen der Vertragsparteien**

Was Deutschland betrifft, so wurde bereits Mitte der 1980er Jahre in Bayern ein landesweites System zur Boden-Dauerbeobachtung aufgebaut. Auf landwirtschaftlich genutzten Arealen

bestehen 133 Bodendauerbeobachtungsflächen, auf Waldstandorten gibt es 78 davon und in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Park- und Gartenflächen wurden 60 derartige Flächen eingerichtet. Weitere Messungen werden darüber hinaus im Rahmen des Programms zum Umweltmonitoring vorgenommen.

Frankreich hat einige Alpengebiete in das Netz zur Messung der Bodenqualität einbezogen.

Die Nationale Bodenbeobachtung der Schweiz (NABO) unterhält 105 Dauerbeobachtungsflächen, davon etwa die Hälfte im Alpenraum. Die Ergebnisse werden laufend publiziert. Zudem erheben die Kantone die Bodenbelastungen auf zusätzlichen Flächen. Es ist beabsichtigt, die erhobenen Daten demnächst in einer Nationalen Bodendatenbank (NABODAT) zusammenzuführen. Weiters wird die Bodenbeobachtung mit bestehenden Forschungsprojekten, wie etwa dem interkantonalen Programm zur Walddauerbeobachtung, koordiniert.

Seit dem Jahr 1999 werden in Slowenien landesweit Messungen der Bodenverschmutzung mit einem Schwerpunkt auf Probeentnahmen in den nicht unter Wald stehenden Gebieten durchgeführt.

#### **A1.8.2 Feststellungen zur Umsetzung**

In Deutschland werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nicht kartiert und in Bodenkataster aufgenommen. In Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien geschieht dies, aus den Antworten ist aber nicht ersichtlich, ob die Kartierung auf der Grundlage von vergleichbaren (= gemeinsamen) Kriterien zur Quantifizierung der Bodenerosion geschieht. (Art. 11(1) Bodenschutzprotokoll)

Zu den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 20 Bodenschutzprotokoll betreffend die Erstellung harmonisierter Datengrundlagen ist in der standardisierten Struktur, die die Grundlage des Überprüfungsverfahrens bildet, keine Frage vorgesehen. Eventuell bestehende Umsetzungsschwierigkeiten konnten daher nicht ermittelt werden.

Das System der Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle des Bodenzustandes wird in Slowenien erst eingerichtet. In Österreich bestehen Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung nur teilweise, denn deren Finanzierung ist unzureichend. (Art. 21 Bodenschutzprotokoll)

Slowenien gibt an, dass in Bezug auf die Bewirtschaftung von Großraubtieren weder mit Italien noch mit Österreich gemeinsam vereinbarte Strategien bestehen. (Art. 16(2) Satz 2 Naturschutzprotokoll)

Das nach Art. 15(1) Verkehrsprotokoll erforderliche einheitliche Muster für ein Referenzdokument wird durch die Arbeitsgruppe „Verkehr“ der Alpenkonferenz erst noch erstellt<sup>16</sup>. In Slowenien wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme sowie die Reduktion der Umweltbelastungen nicht nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert. Ob dies in Italien der Fall ist, konnte in Ermangelung von diesbezüglichen Antworten nicht erhoben werden. In Deutschland berichtet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dem Deutschen

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu den Beschluss zu TOP A7, Punkt 2 der 41. Sitzung des Ständigen Ausschusses

Bundestag jährlich über den Fortgang des Ausbaus des Schienenwegenetzes und des Bundesfernstraßenbaus nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres. Dieser sogenannte Verkehrsinvestitionsbericht erscheint als Bundesdrucksache und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In Österreich wird im Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamts im 3-Jahres Abstand über die Umweltbelastungen aus dem Verkehr berichtet. Die Berichterstattung bezieht sich jedoch nicht nur auf den Anwendungsbereich der Alpenkonvention und erfolgt nicht auf der Grundlage eines einheitlichen Referenzdokuments der Alpenstaaten.

In Deutschland erfolgt in Grenzgebieten keine Harmonisierung und Verknüpfung der Überwachungssysteme von Emissionen und Immissionen aus fossilen Brennstoffen, weil dies durch neuere EU-Vorschriften ohnehin vorgegeben ist. Darauf weist auch Slowenien hin, das seine Systeme zur Überwachung der Emissionen aus fossilen Brennstoffen nicht an die Systeme anderer Vertragsparteien angepasst hat. Ob Frankreich seine Überwachungssysteme von Emissionen und Immissionen aus fossilen Brennstoffen an jene der angrenzenden Vertragsparteien angepasst hat, konnte in Ermangelung diesbezüglicher Antworten nicht festgestellt werden. (Art. 8(4) Energieprotokoll)

In Deutschland wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien nicht harmonisiert und vernetzt, in Österreich ist die Verknüpfung des Strahlenfrühwarnsystems mit jenem Deutschlands und der Schweiz erst in Vorbereitung. Ob eine Harmonisierung und Vernetzung der Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien in Frankreich, Italien und Slowenien erfolgte, konnte mangels diesbezüglicher Antworten nicht ermittelt werden. (Art. 9(2) Energieprotokoll)

### **A1.8.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A1.8.4            Good practices**

Deutschland hebt hervor, dass im Alpenraum im Rahmen des INTERREG III B-Projekts MONARPOP an vierzig Standorten in Deutschland, Italien, Österreich, Slowenien und der Schweiz länderübergreifend die Bodenbelastung mit persistenten organischen Schadstoffen in der Humusaufgabe und im Mineralboden bis 10 cm Tiefe untersucht wurde. Im Nachfolgeprojekt POP-Alp erfolgte im August 2009 eine Bodenbeprobung im Nationalpark Berchtesgaden an 6 Standorten, von denen 4 bereits in der MONARPOP-Phase beprobt und analysiert wurden. Die Standorte sind für Wiederholungsuntersuchungen im Sinne einer Dauerbeobachtung geeignet.

In Italien hat die Autonome Provinz Bozen im Rahmen des Alpenraumprogramms 2007-2013 das Projekt permaNET zur Errichtung eines Monitoring-Netzwerks für die Überwachung des Permafrosts initiiert. Die Erstellung einer Karte der Permafrostgebiete im Alpenraum und die Entwicklung von Richtlinien zur Berücksichtigung des Permafrosts in der Beurteilung von Naturgefahren und in der Wasserwirtschaft bieten eine wichtige Grundlage für den Entscheidungsprozess im Risikomanagement.

## **A2 Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen, die nicht Gegenstand der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz sind<sup>1718</sup>**

### **A2.1 Allgemeine Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 lit. a bis l und nach den Artikeln 3 und 4 der Rahmenkonvention**

#### **A2.1.1 Feststellungen zur Umsetzung<sup>19</sup>**

Hinsichtlich der Bereiche Bevölkerung und Kultur (Art. 2(2) lit. a Rahmenkonvention), Raumplanung (Art. 2(2) lit. b Rahmenkonvention), Luftreinhaltung (Art. 2(2) lit. c Rahmenkonvention), Wasserhaushalt (Art. 2(2) lit. e Rahmenkonvention), Berglandwirtschaft (Art. 2(2) lit. g Rahmenkonvention), Bergwald (Art. 2(2) lit. h Rahmenkonvention), Tourismus und Freizeit (Art. 2(2) lit. i Rahmenkonvention), Energie (Art. 2(2) lit. k Rahmenkonvention) und Abfallwirtschaft (Art. 2(2) lit. l Rahmenkonvention) werden keine Umsetzungsschwierigkeiten festgestellt.

In Bezug auf quantitative Bodenbeeinträchtigungen, wie die Eindämmung der Erosion und die Beschränkung der Versiegelung, sind in Österreich die vorhandenen Rechtsvorschriften immer noch nicht ausreichend. Hinsichtlich qualitativer Bodenbeeinträchtigungen decken die Rechtsvorschriften nicht die Einträge aller Schadstoffe ab, etwa nicht jene organischer Schadstoffe. Weitere Maßnahmen, zum Beispiel durch Berücksichtigung der Qualität der Böden oder in der Wohnbauförderung, sind erforderlich, um das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu erreichen. (Bereich Bodenschutz - Art. 2(2) lit. d Rahmenkonvention)

Frankreich erklärt, dass die im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege bestehenden Rechtsvorschriften die Vorgaben von Art. 2(2) lit. f Rahmenkonvention nur teilweise umsetzen. Österreich weist darauf hin, dass entgegen der Verpflichtung der Vertragsparteien bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen, und wo erforderlich, zu erweitern vereinzelt eine Tendenz von konkreten Eingriffen in Schutzgebieten zu verzeichnen ist. Hierzu zählen in erster Linie Skigebietserweiterungen bzw. -zusammenschlüsse, Bauvorhaben, Gips- bzw. Schotterabbauprojekte, Wasserkraftwerks- sowie

---

<sup>17</sup> Die in diesem Abschnitt getroffenen Feststellungen basieren auf den von Deutschland, Italien, Österreich, der Schweiz und Slowenien erstellten Synthesen der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz sind, auf der von Liechtenstein vorgelegten Ergänzung zum Länderbericht von 2005, auf den von Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien eingereichten Länderberichten von 2009, die in der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Form erarbeitet wurden sowie auf dem von der X. Alpenkonferenz angenommenen Bericht des Überprüfungsausschusses über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle.

<sup>18</sup> Die Schweiz hat mitgeteilt, dass in diesem Bereich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Stand im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz zu vermerken sind. Für die die Schweiz betreffenden Feststellungen wird daher auf diesen Bericht verwiesen.

<sup>19</sup> In diesem und in den weiteren Abschnitten des Kapitels A2, die Feststellungen zur Umsetzung enthalten, werden im Sinne der dem Überprüfungsausschuss von der X. Alpenkonferenz aufgetragenen Schwerpunktsetzung nur wesentliche Umsetzungsschwierigkeiten angesprochen. Für darüber hinausgehende Informationen wird auf die eingereichten Länderberichte verwiesen.

Straßenerschließungsprojekte. (Bereich Naturschutz und Landschaftspflege - Art. 2(2) lit. f Rahmenkonvention)

In Frankreich wurden keine marktkonformen Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen. Die Einführung solcher Anreize wird aber derzeit geprüft. Österreich merkt an, dass in den vergangenen Jahren die Verkehrsleistung auf der Straße trotz diverser Bemühungen gestiegen ist. Im Unterschied zum europäischen Durchschnitt konnte hier aber der Marktanteil des Bahngüterverkehrs gehalten werden. Slowenien gibt an, keine Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen zu haben, zählt aber einige derartige Maßnahmen auf. (Bereich Verkehr - Art. 2(2) lit. j Rahmenkonvention)

In Bezug auf die Umsetzung der Artikel 3 und 4 der Rahmenkonvention bestehen keine wesentlichen Schwierigkeiten.

#### **A2.1.2        Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

#### **A2.2            *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*<sup>20</sup>**

##### **A2.2.1        Wirksamkeit der Maßnahmen**

Die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Raumplanungsprotokolls ergriffenen Maßnahmen wird von Deutschland als hoch eingeschätzt. Österreich bringt zum Ausdruck, dass eine isolierte Beurteilung der raumplanerischen Maßnahmen wegen deren Verflechtung mit dem gesamten Maßnahmenspektrum der Durchführungsprotokolle nicht möglich ist. In Frankreich erfolgte bislang noch keine umfassende Wirksamkeitsbeurteilung. Ob die in Italien und Slowenien gesetzten Maßnahmen zur Umsetzung des Raumplanungsprotokolls Wirksamkeit entfaltet haben, konnte mangels Antworten auf die diesbezüglichen Fragen nicht festgestellt werden.

##### **A2.2.2        Feststellungen zur Umsetzung**<sup>21</sup>

Deutschland, Frankreich und Slowenien stellen im Gegensatz zu Österreich keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls fest. Österreich merkt an, dass klare Umsetzungsvorgaben fehlen, etwa in Form eines Programms zwischen den Bundesländern. Außerdem ist eine Abstimmung hinsichtlich Inhalt, Art und Form der zu erstellenden Pläne und Programme für eine verbesserte Umsetzung sektorübergreifender Zielsetzungen zumindest auf Ebene der Vertragsparteien erforderlich. Auch Slowenien erwähnt, dass die ressortübergreifende Abstimmung von Maßnahmen verschiedener Strukturpolitiken und der Gesetzgebung schwierig ist. Ob in Italien Umsetzungsschwierigkeiten bestehen, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

---

<sup>20</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien in Kraft.

<sup>21</sup> Die Prüfung, ob Umsetzungsschwierigkeiten den Artikel 9(3) lit a, lit e und lit f Raumplanungsprotokoll betreffen, wurde im Abschnitt A1.2 vorgenommen, jene, ob Umsetzungsschwierigkeiten den Artikel 9(1) lit b betreffen, in Abschnitt A1.7.

In Liechtenstein besteht weiterhin keine staatliche geführte, für alle Gemeinden verbindliche Raumplanung, denn das neue Raumplanungsgesetz wurde 2008 in einer Volksabstimmung abgelehnt. Allerdings wurden wichtige Vorgaben für eine landesweite Raumplanung in das neue Baugesetz eingefügt, das am 01.10.2009 in Kraft getreten ist. Angrenzende Gebietskörperschaften werden bei der Erstellung der Pläne und Programme in Österreich nur in Einzelfällen und in Frankreich gar nicht beteiligt. (Art. 8 Raumplanungsprotokoll)

In Deutschland umfassen die Raumordnungspläne und/oder -programme keine Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten. In Deutschland und Slowenien sehen diese Pläne keine speziellen Maßnahmen zur Förderung von Erwerbskombinationen vor, in Österreich ist dies nur teilweise der Fall. Die österreichischen Raumordnungspläne und -programme enthalten keine den Verkehr betreffenden Maßnahmen, weil dies aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. In Einzelfällen gibt es je nach Bundesland Maßnahmen zur Förderung von umweltverträglichen Verkehrsmitteln, die jedoch vielfach im Gegensatz zu den zahlreichen und budgetär wesentlich stärker ins Gewicht fallenden Förderungen des motorisierten Individualverkehrs stehen. In Deutschland sehen Raumordnungspläne und -programme nur teilweise Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung vor. Außerdem fehlen hier Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs. (Art. 9 Raumplanungsprotokoll)

### **A2.2.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A2.3                *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz*<sup>22</sup>**

#### **A2.3.1            Wirksamkeit der Maßnahmen**

Während Deutschland und Slowenien der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ein gutes Zeugnis ausstellen, fällt die Antwort auf diese Frage in Österreich differenziert aus. Einige Maßnahmen haben sich als wirkungsvoll erwiesen, zahlreiche fehlen jedoch noch. In Frankreich wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung des Bodenschutzprotokolls bislang nicht umfassend beurteilt. Ob die in Italien gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

#### **A2.3.2            Feststellungen zur Umsetzung**<sup>23</sup>

Deutschland und Frankreich stellen keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls fest. Dies gilt nicht für Österreich, wo eine starke Kompetenzzersplitterung im Bereich Bodenschutz besteht. Außerdem reichen die rechtlichen

---

<sup>22</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, der Europäischen Union, Frankreich, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien in Kraft.

<sup>23</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die den Artikel 5 Bodenschutzprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A1.1 behandelt, solche, die den Artikel 7 betreffen, in Abschnitt A1.2 und solche die die Artikel 11(1), 20 und 21 betreffen in Abschnitt A.1.8.

Regelungen noch immer nicht aus, um quantitative und qualitative Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden. Ob in Italien und Slowenien Umsetzungsschwierigkeiten bestehen, konnte mangels Antworten auf die diesbezüglichen Fragen nicht festgestellt werden.

In Frankreich wird die Verpflichtung, der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung einzuräumen und deren Bewirtschaftung am Schutzziel zu orientieren nur teilweise erfüllt. Dies liegt an einer unzureichenden Berücksichtigung der Mehrkosten bzw. der Kosten für eine Mindestbewirtschaftung. Außerdem wird der Wald wegen der Problematik der Bewirtschaftung mit Seilen nicht immer so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. (Art. 13 Bodenschutzprotokoll)

In Frankreich wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen in Fällen erteilt, in denen das Ergebnis der UVP dies zuließ. In Österreich geschah dies ebenfalls kleinflächig unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen.<sup>24</sup> (Art. 14 Bodenschutzprotokoll)

### **A2.3.3        Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A2.4            *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege*<sup>25</sup>**

#### **A2.4.1        Wirksamkeit der Maßnahmen**

Deutschland berichtet von einer großen Wirksamkeit der in Umsetzung des Naturschutzprotokolls ergriffenen Maßnahmen und erwähnt die Erstellung eines Arten- und Biotopschutzprogramms als flächendeckendes Konzept für den bayerischen Alpenraum sowie die durch einschlägige Förderprogramme erzielten Erfolge bei der Erhaltung der alpinen Biodiversität. In Österreich sind die gesetzten Maßnahmen zum Teil sehr wirksam, zum anderen Teil aber noch nicht ausreichend beurteilbar, denn dies ist erst nach einer gewissen Zeit möglich. So werden etwa die Ergebnisse des Monitoring in den Natura 2000-Gebieten eine solche Beurteilung ermöglichen. Slowenien verweist ebenfalls darauf, dass erst die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen über einen längeren Zeitraum hinweg eine Wirksamkeitsbeurteilung erlauben wird. In Frankreich wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung des Naturschutzprotokolls bisher nicht umfassend beurteilt. Ob die in Italien gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, konnte in Ermangelung einer Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

#### **A2.4.2        Feststellungen zur Umsetzung**<sup>26</sup>

Während in Deutschland und Frankreich keine Umsetzungsschwierigkeiten festgestellt wurden, führt Österreich aus, dass die Umsetzung des Naturschutzprotokolls einen großen

---

<sup>24</sup> Ob in Slowenien für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen und in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt wurden konnte mangels Antworten auf die diesbezüglichen Fragen nicht festgestellt werden. Dies gilt auch für Italien hinsichtlich der Frage nach bedeutenden Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich und ihrer allfälligen Beseitigung.

<sup>25</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien in Kraft.

<sup>26</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die den Artikel 3 Naturschutzprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A1.1 behandelt, solche, die Artikel 16(2) Satz 2 betreffen, in Abschnitt A1.8.

Aufwand voraussetzt und hohe personelle Anforderungen mit sich bringt. Dies gilt insbesondere für die Bestandsaufnahmen nach Anhang I. Auch Slowenien hat Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Maßnahmen, der Kommunikation der Bestimmungen und bei der Überwachung. Ob in Italien Umsetzungsschwierigkeiten bestehen, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

Der Überprüfungsausschuss hat sich mit den Schwierigkeiten in der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 6 Naturschutzprotokoll betreffend die Verpflichtung der Vertragsparteien zur regelmäßigen Darlegung der Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege befasst und ersuchte die Vertragsparteien, die vom Ständigen Sekretariat in der 13. Sitzung des Überprüfungsausschusses vorgelegte Struktur für die Informationserteilung soweit wie möglich zu verwenden und dabei im Hinblick auf eine Überarbeitung dieser Struktur anzugeben, welche Tatbestände nicht mehr zeitgemäß sind.<sup>27</sup>.

#### **A2.4.3      Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

#### **A2.5            *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft*<sup>28</sup>**

##### **A2.5.1        Wirksamkeit der Maßnahmen**

Deutschland, Österreich und Slowenien beurteilen die Wirksamkeit der für die Berglandwirtschaft im Alpenraum gesetzten Maßnahmen positiv und belegen dies mit der Erhaltung der klein- und mittelbäuerlichen Strukturen und mit der Fortsetzung der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe. In Frankreich wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls bislang nicht umfassend beurteilt. Ob die in Italien gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

##### **A2.5.2        Feststellungen zur Umsetzung**<sup>29</sup>

Deutschland und Frankreich stellen keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls fest. Dies gilt nicht für Österreich und Slowenien. In Österreich hat der Verkaufserlös der landwirtschaftlichen Produkte durch strukturelle Veränderungen in der EU-Agrarpolitik abgenommen. Der aus der Produktion stammende Einkommensanteil sinkt ständig. Damit wird die Landbewirtschaftung im Berggebiet immer stärker von der Bereitstellung von Fördermitteln abhängig. Ein großzügiger Ansatz im EU-Wettbewerbsbereich wäre hilfreich, um die Produkte aus dem Berggebiet besser vermarkten zu können. In Slowenien unterlag die Unterstützung der Berglandwirtschaft bisher Haushaltsbeschränkungen. Seit dem EU-Beitritt werden die Unterstützungen aus dem EAGFL-Strukturfonds mitfinanziert. Ob in Italien Umsetzungsschwierigkeiten bestehen, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

---

<sup>27</sup> Siehe dazu Punkt 8 des Beschlussprotokolls der 14. Sitzung des Überprüfungsausschusses

<sup>28</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, der Europäischen Union, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Slowenien in Kraft.

<sup>29</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die den Artikel 6 Berglandwirtschaftsprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A1.1 behandelt, solche, die Artikel 13 lit. b) und c) betreffen, in Abschnitt A1.6.

In Österreich wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft oft nicht angemessen Rechnung getragen, weil die Raumplanung auf mehrere Kompetenzträger verteilt ist. Außerdem sind Gefahrenzonenpläne nicht flächendeckend vorhanden. In Slowenien werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Berglandwirtschaft erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung nicht vorgesehen. (Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll)

Bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen wurden in Deutschland, Österreich und Slowenien die besonderen Erfordernisse der nachhaltigen Berglandwirtschaft nicht berücksichtigt. Dies liegt in Österreich daran, dass die Milchkontingentierung schon 1975-78 eingeführt wurde und spätere Änderungen keinen Berggebietsansatz verfolgten. Die beabsichtigte Aufgabe des Milchquotensystems der EU ab 2014 lässt für das Alpengebiet einen starken Verdrängungswettbewerb befürchten, dem besonders Betriebe in benachteiligten Regionen zum Opfer fallen werden. Es ist daher für den Alpenraum notwendig ein eigenes Produktionsnetz zu entwickeln, das die besonderen Erschwernisse der Betriebe ohne den Rückhalt der Milchquoten berücksichtigt, worauf von der Alpenkonvention Antworten erwartet werden. In Slowenien sind die Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft horizontal eingeführt. So gelten für die Umsetzung der Nitrat-Richtlinie in ganz Slowenien dieselben Regeln. Ausnahmen für die Berglandwirtschaft sind nicht vorgesehen. Dies ist auch bei den Vorschriften für Wasserschutzgebiete der Fall. (Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll)

### **A2.5.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A2.6                *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald*<sup>30</sup>**

#### **A2.6.1            Wirksamkeit der Maßnahmen**

Für Deutschland, Österreich und Slowenien gehen davon aus, dass die für den Bergwald im Alpenraum getroffenen Maßnahmen wirksam sind. Deutschland erwähnt jedoch, dass diese Maßnahmen aufgrund weitgehender Freiwilligkeit nicht überall durchschlagen. In Frankreich wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung des Bergwaldprotokolls bislang nicht umfassend beurteilt. Ob die in Italien gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

#### **A2.6.2            Feststellungen zur Umsetzung**<sup>31</sup>

Deutschland und Frankreich stellen keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls fest. Österreich und Slowenien berichten hingegen von Umsetzungsschwierigkeiten. Als Problemfelder werden für Österreich ungünstige Waldbesitzverhältnisse, wie Teilwald und Kleinprivatwald, die die Verwirklichung von Schutzwaldverbesserungsprojekten erschweren, teilweise fehlende Planungsgrundlagen und unzureichende finanzielle Ressourcen im Bereich der Förderung und Leistungsabgeltung angesprochen. Slowenien erwähnt ebenfalls mangelnde Finanzmittel für die Förderung der

---

<sup>30</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Slowenien in Kraft.

<sup>31</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die den Artikel 2 Bergwaldprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A1.5 behandelt, solche, die die Artikel 4 und 10(3) betreffen, in Abschnitt A1.1.

Nutzfunktion des Bergwalds und Schwierigkeiten bei der forstwirtschaftlichen Datenerhebung  
Ob in Italien Umsetzungsschwierigkeiten bestehen, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

Bei den in Österreich ausgewiesenen Naturwaldreservaten sind noch nicht alle Bergwaldökosysteme repräsentiert. Die Schutzfunktion der Waldbestände in Naturwaldreservaten wird in Frankreich nicht, in Österreich nur teilweise sichergestellt. In Deutschland, Frankreich und Slowenien erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald nicht grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes.<sup>32</sup> (Art. 10 Bergwaldprotokoll)

In Österreich und in Slowenien erfolgt gegenwärtig nur teilweise eine ausreichende forstliche Förderung zur Abgeltung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen und der von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen. WaldeigentümerInnen haben in Deutschland und Frankreich keinen allgemeinen Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen verlangt werden, die über das rechtlich vorgesehene Maß hinausgehen. In Österreich besteht ein solcher Anspruch nur teilweise<sup>33</sup>. Die notwendigen Instrumente zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen wurden in Deutschland und Frankreich nicht und in Österreich nur zum Teil geschaffen. (Art. 11 Bergwaldprotokoll)

### **A2.6.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

## **A2.7    *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus*<sup>34</sup>**

### **A2.7.1            Wirksamkeit der Maßnahmen**

Die Antworten auf die Frage nach der Wirksamkeit der zur Umsetzung des Tourismusprotokolls ergriffenen Maßnahmen fallen differenziert aus. Deutschland und Österreich gehen von einer hohen Wirksamkeit dieser Maßnahmen aus. Österreich merkt aber an, dass noch einiger Aufholbedarf besteht und dass der Wirtschaftsdruck das Umweltengagement verringert. Für Frankreich erweist es sich als schwierig, zum Stichtag die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Tourismusprotokolls ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen, denn dieses steht erst kurze Zeit in Kraft. Die landesweit und für einzelne Gebiete vorhandenen sozioökonomischen Indikatoren werden allerdings eine solche Beurteilung ermöglichen. Slowenien hingegen berichtet, dass die ergriffenen Maßnahmen keine zufrieden stellenden Synergiewirkungen haben sowie vorrangig restriktiv und zu wenig sektorübergreifend sind. Ob die in Italien gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

---

<sup>32</sup> Die diesbezügliche Situation in Italien konnte mangels Antwort nicht festgestellt werden.

<sup>33</sup> Ob dies in Italien der Fall ist, konnte mangels einschlägiger Antwort nicht festgestellt werden.

<sup>34</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, der Europäischen Union, Frankreich, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Slowenien in Kraft.

## **A2.7.2 Feststellungen zur Umsetzung<sup>35</sup>**

Für Deutschland bestehen keine Umsetzungsschwierigkeiten. Dies gilt auch für Österreich, das allerdings auf den derzeit noch äußerst geringen Bekanntheitsgrad des Tourismusprotokolls hinweist. Frankreich erwähnt, dass die Maßnahmen zur Diversifizierung des Angebots in den Wintersportorten erst allmählich Fuß fassen, obwohl dies angesichts des Klimawandels wichtig wäre. Slowenien hingegen benennt Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls, da es derzeit noch zu wenig gemeinsame ressortübergreifende und konkrete Aktionsentwicklungspläne und Maßnahmen jener Ressorts gibt, die synergetische Einflüsse auf den Fremdenverkehr haben. Ob Italien Umsetzungsschwierigkeiten hat, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

Slowenien hat das bestehende strategische Dokument für den nachhaltigen Tourismus noch nicht umgesetzt. Die in Österreich ausgearbeiteten Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung ermöglichen es nicht, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen in Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung und auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten und zu vergleichen. In der Steiermark befindet sich allerdings ein touristischer Masterplan in Arbeit, um solch komplexe Fragestellungen breiter zu behandeln. In Slowenien sind Bewertung und Vergleich nur teilweise in Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung möglich. Für Slowenien und teilweise auch für Österreich ist dies ebenfalls nicht in Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild möglich.<sup>36</sup> (Art. 5 Tourismusprotokoll)

In Frankreich werden die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope beim Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten nur mehr oder weniger berücksichtigt. Ob dies der Fall ist, hängt von der Bedeutung des Projekts in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ab. In Frankreich erfolgt bei Schipisten weder eine Begrenzung von Geländekorrekturen noch automatisch eine vorrangige Begrünung der umgestalteten Flächen mit heimischen Pflanzenarten, aber die bei der Betriebsgenehmigung von Skiliften erstellten Wirkungsstudien enthalten diesbezügliche Empfehlungen.<sup>37</sup> (Art. 14 Tourismusprotokoll)

## **A2.7.3 Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

## **A2.8 *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr*<sup>38</sup>**

### **A2.8.1 Wirksamkeit der Maßnahmen**

Die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Verkehrsprotokolls ergriffenen Maßnahmen wird von den Vertragsparteien differenziert beurteilt. In Deutschland konnte die Qualität und Attraktivität

---

<sup>35</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die den Artikel 6 Tourismusprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A1.4 behandelt, solche, die den Artikel 18(2) betreffen, in Abschnitt A1.1.

<sup>36</sup> Ob es die in Italien ausgearbeiteten Planungsdokumente für den nachhaltige Tourismus ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen in Bezug auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten und zu vergleichen, ist mangels einer diesbezüglichen Antwort nicht feststellbar.

<sup>37</sup> Ob dies in Italien geschieht, bleibt angesichts fehlender diesbezüglicher Antworten offen.

<sup>38</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Slowenien in Kraft.

des öffentlichen Personenverkehrs durch Änderungen bei der Tarifgestaltung und eine Ausweitung des Angebotes deutlich erhöht werden. Auch leistet die Lkw-Maut einen wesentlichen Umweltbeitrag, was sich insbesondere bei der Fuhrparkerneuerung niederschlägt. So stieg der Anteil der schadstoffarmen Euro 5-Fahrzeuge an den Fahrleistungen von unter 1% im Jahr 2005 auf rund 49% im Jahr 2009 an. Außerdem wurden auf Bundesautobahnen im Anwendungsbereich der Alpenkonvention Verkehrsbeeinflussungsanlagen eingerichtet, die mit Erfolg zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Stauvermeidung beitragen. In Österreich zeigen die Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs sehr positive Wirkungen. Die gesetzten Maßnahmen haben dazu beigetragen, das Verkehrsaufkommen im Schienenverkehr im Zeitraum 2003 bis 2007 deutlich zu steigern. Allerdings wuchs gleichzeitig das Verkehrsaufkommen auf der Straße noch stärker. Aufgrund des Wegfalls der Ökopunkte musste in den Jahren 2004 und 2005 ein Rückgang der Nutzung der Rollenden Landstraße festgestellt werden. Durch die konsequent verfolgte Förderung der Schiene und des kombinierten Verkehrs wird seit 2005 jedoch wieder eine jährliche Steigerung von durchschnittlich 19% verzeichnet, was sich aber angesichts der Zunahme des Straßengüterverkehrs relativiert. Außerdem bewirkte die Verwirklichung von Lärmschutzmaßnahmen eine Verbesserung der Lebensqualität entlang der hochrangigen Verkehrsachsen. Die Evaluierung von wirkungsvollen Maßnahmen und deren Umsetzung steht vielfach noch aus. In Slowenien spielt die Alpenkonvention bei der Behandlung von Verkehrsfragen in den Alpen noch keine Rolle. Steigender Transitverkehr, indirekte Förderung des Individualverkehrs und Vernachlässigung des öffentlichen Verkehrs stellen hier die Hauptprobleme dar. Für Frankreich erweist es sich als schwierig, zum Stichtag die Wirksamkeit der zur Umsetzung des Verkehrsprotokolls ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen, denn dieses ist erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten. Ob die in Italien gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

## **A2.8.2 Feststellungen zur Umsetzung<sup>39</sup>**

Deutschland und Slowenien stellen keine Umsetzungsschwierigkeiten fest. Dies gilt nicht für Frankreich, das die genaue Definition des Begriffs „hochrangige Straßen“ sowie die Abstimmung bestimmter Projekte, die vor dem 31.10.2000 im Prinzip beschlossen waren, mit Artikel 11 des Verkehrsprotokolls als Problembereiche nennt. Auch in Österreich gehen die Weichenstellungen für die Abwicklung des Verkehrs teilweise nach wie vor in die falsche Richtung. So werden etwa immer noch Gewerbegebiete mit hochrangigen Straßeninfrastrukturen angeschlossen und gleichzeitig Gleisanschlüsse aufgelassen. Weiters konnte durch den Wegfall der Ökopunkteregelung und die Deckelung der Lkw-Maut auf dem Niveau der Wegekosten das Ziel der Reduktion der Belastungen durch den alpenquerenden Güterfernverkehr nicht erreicht werden. Außerdem verschärfte sich in den letzten Jahren durch die Zunahme des Straßengüterverkehrs und durch die verstärkte Nutzung von Diesel-Pkw die Problematik der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte bei NOx und Partikeln bzw. Feinstaub. Ob in Italien Umsetzungsschwierigkeiten bestehen, konnte mangels Antwort auf die diesbezügliche Frage nicht festgestellt werden.

---

<sup>39</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die die Artikel 7 und 14 Verkehrsprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A.1.3 behandelt, solche, die den Artikel 8(2) betreffen, in Abschnitt A1.1, solche die den Artikel 12(1) betreffen in Abschnitt A.1.4 und schließlich solche, die den Artikel 15(1) betreffen, in Abschnitt A.1.8.

Italien und Slowenien unterstützen nicht die Bestrebungen, die Kapazitäten der Schifffahrt vermehrt zu nutzen, um den Anteil des Transitgüterverkehrs auf dem Landweg zu verringern. (Art. 10 Verkehrsprotokoll)

In Frankreich und Österreich wurde dem öffentlichen Verkehr bei der Erschließung mit touristischen Anlagen nicht generell, sondern nur in einigen Fällen der Vorrang eingeräumt.<sup>40</sup> (Art. 13 Verkehrsprotokoll)

### **A2.8.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

### **A2.9                *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie*<sup>41</sup>**

#### **A2.9.1            Wirksamkeit der Maßnahmen**

Ob die von den Vertragsparteien der Alpenkonvention gesetzten Maßnahmen Wirksamkeit entfaltet haben, ist in Ermangelung einschlägiger Antworten nicht feststellbar.

#### **A2.9.2            Feststellungen zur Umsetzung**<sup>42</sup>

Deutschland, Österreich und Slowenien stellen keine Umsetzungsschwierigkeiten fest. Ob Frankreich und Italien Umsetzungsschwierigkeiten haben, konnte mangels Antworten auf die diesbezüglichen Fragen nicht festgestellt werden.

Frankreich und Österreich haben bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen nicht durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt. Österreich führt aber an, dass die diesbezügliche Frage in der im Fragebogen vorgegebenen Form nicht beantwortet werden kann.<sup>43</sup> (Art. 8(1) Energieprotokoll)

#### **A2.9.3            Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter**

Keine

---

<sup>40</sup> Ob dies in Italien der Fall ist und ob hier die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele des Verkehrsprotokolls überprüft wurden, ist in Ermangelung von Antworten auf die diesbezüglichen Fragen nicht feststellbar.

<sup>41</sup> Nach der Situation am Stichtag 01.09.2009 stehen die Bestimmungen dieses Protokolls in Deutschland, der Europäischen Union, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und Slowenien in Kraft.

<sup>42</sup> Umsetzungsschwierigkeiten, die die 13 Energieprotokoll betreffen, werden im Abschnitt A1.1 behandelt, solche, die die Artikel 8(4) und 9(2) betreffen, in Abschnitt A1.8.

<sup>43</sup> Ob dies in Italien und Slowenien geschehen ist, konnte mangels Antworten auf die diesbezüglichen Fragen nicht festgestellt werden.

## **B Vergleich des Standes der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle mit dem Stand im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz**

Die im Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz vorgesehene periodische Überprüfung der Einhaltung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen hat zum Zweck ein jeweils aktuelles Bild der Umsetzung der Alpenkonvention zu gewinnen. Ein Vergleich des Umsetzungsstandes im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz mit dem Umsetzungsstand, der sich aus dem Material für das zweite Überprüfungsverfahren ergibt, ermöglicht Fortschritte in der Umsetzung und gegebenenfalls auch neu auftretende Umsetzungsschwierigkeiten zu identifizieren sowie die möglichen Beschlüsse und Empfehlungen der XI. Alpenkonferenz danach auszurichten.

Die für diesen Vergleich gewählte Vorgangsweise bestand zunächst in einer Gegenüberstellung der Angaben der Vertragsparteien in den Länderberichten von 2005 mit den Angaben in den Länderberichten von 2009<sup>44</sup>. In einem zweiten Schritt wurde das für das zweite Überprüfungsverfahren von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellte Material mit dem Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz gegengelesen.

Hinsichtlich der Bestimmungen, die den Empfehlungen der X. Alpenkonferenz zugrunde liegen, ergab diese Operation keine wesentlichen Veränderungen zum Stand der Umsetzung im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz. Unterschiede wurden nur in den folgenden Bereichen festgestellt:

Hinsichtlich der **Verstärkung einer die Umsetzung aller Durchführungsprotokolle übergreifenden Zusammenarbeit der Vertragsparteien, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Verkehr** berichtet Österreich von Verbesserungen bei der wechselseitigen Benachrichtigungspflicht nach Art 10(2) Raumplanungsprotokoll und bei der Konsultationspflicht nach Art. 8(2) Verkehrsprotokoll, insoweit als es jetzt von benachbarten Vertragsparteien bei Vorhaben, die sich auf die Raumplanung und die Umweltbedingungen auswirken, rechtzeitig benachrichtigt bzw. bei Verkehrsvorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen konsultiert wird. Deutschland führt jetzt Konsultationen mit anderen Vertragsparteien vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung des Bergwaldprotokolls durch.

Was die **Vervollständigung der Maßnahmen zur Gewährleistung einer rationellen und sicheren Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk nach den Vorgaben von Artikel 7 Verkehrsprotokoll** angeht, so zeigt sich ein differenziertes Bild. Während Deutschland und Österreich Verbesserungen bei der verursachergerechten, nach Belastungen differenzierten Anlastung

---

<sup>44</sup> Eine solche Gegenüberstellung ist streng genommen nur möglich bei jenen Länderberichten, die sowohl 2005 als auch 2009 vollständig in der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Form eingereicht wurden. Abgesehen von den nur 2005 eingereichten Länderberichten von Monaco und der Europäischen Union ist demnach auch keine Gegenüberstellung möglich bei den 2009 von Frankreich (Ausnahme Berglandwirtschaftsprotokoll) und Italien im besonderen Teil des Fragebogens erteilten Antworten. Wegen der unterschiedlichen Form der Berichterstattung in den Jahren 2005 und 2009 ist ein solcher Vergleich für die Umsetzung der Alpenkonvention in Liechtenstein und der Schweiz nur eingeschränkt möglich.

der externen Kosten erwähnen, werden von Österreich Verschlechterungen bei der Verlagerung der Transportleistungen auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme sowie bei der Erschließung und Nutzung der Reduktionspotenziale im Verkehrsaufkommen angeführt.

Im Hinblick auf die **Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken gemäß Artikel 2** wurde in Liechtenstein die Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldverträgliches Maß zwischenzeitlich teilweise erreicht. Für die Wildarten Reh und Gämse sind die Bestände auf einem Niveau, das eine Waldverträglichkeit garantiert. Österreich hält fest, dass die Schalenwildbestände vielerorts immer noch zu hoch sind, sodass eine Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne Schutzmaßnahmen nicht möglich ist. Es werden zwar auf lokaler und regionaler Ebene Maßnahmen ergriffen, von einer Gesamtlösung ist man aber noch weit entfernt.

Bei der **Verbesserung der Abstimmung der sektoralen Politiken gemäß Artikel 6 Raumplanungsprotokoll** werden die in Österreich bestehenden Instrumente nunmehr als ausreichend erachtet, um die aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren zu vermeiden.

Auch bei den Bestimmungen, die nicht Gegenstand der Empfehlungen der X. Alpenkonferenz sind zeigt sich das gleiche Bild eines im Wesentlichen unveränderten Umsetzungsstandes. Unterschiede wurden nur in den folgenden Bereichen festgestellt:

Aus dem zu den allgemeinen Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 lit. a bis l und nach den Artikeln 3 und 4 der Rahmenkonvention vorliegenden Material ergibt sich, dass im Bereich der Raumplanung keine Defizite mehr bestehen und im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege solche nun genannt werden.

Bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls, des Naturschutzprotokolls, des Berglandwirtschaftsprotokolls und des Verkehrsprotokolls zeigten sich Verbesserungen.

Deutschland hat nunmehr Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel, zur Verstärkung der Koordinierung der Verkehrsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln in die Pläne und Programme für die Raumplanung einbezogen (Art. 9 Raumplanungsprotokoll).

Liechtenstein treibt nun die Einrichtung von Ruhezeiten für wildlebende Huftiere, vor allem im Winter, durch gemeinsam mit dem benachbarten österreichischen Bundesland Vorarlberg durchgeführte wissenschaftliche Grundlagenerhebungen voran. (Art. 11 Naturschutzprotokoll)

Im Rahmen der Verbesserung der Lebensverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen werden nunmehr in Deutschland auch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen und zur Erschließung land –und forstwirtschaftlicher Flächen ergriffen. (Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll)

Österreich berichtet schließlich von deutlichen Verbesserungen bei der Umsetzung von Art. 13 Verkehrsprotokoll insoweit, als die Erschließung mit touristischen Anlagen jetzt mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele des Verkehrsprotokolls oder anderer Protokolle verbunden wird. Außerdem wird dabei dem öffentlichen Verkehr zwar nicht generell aber doch in einigen Fällen der Vorrang eingeräumt.

Zum Bergwaldprotokoll merkt Österreich mit Hinweis auf Änderungen bei den Antworten in seinem Länderbericht an, dass die Defizite und Widersprüche bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls keinesfalls behoben, sondern zum Teil noch auffälliger geworden sind.

## **C Allfällige Erkundigungen vor Ort**

Im Berichtszeitraum fanden keine Erkundigungen vor Ort gemäß Punkt II.3.1.3. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz statt.

## **D Allfällige Überprüfungsanträge**

Im Berichtszeitraum wurden weder von den Vertragsparteien noch von den Beobachterorganisationen Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle gemäß Punkt II.2.3. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz eingebracht.

## **E Schlussfolgerungen**

Der Vergleich der Informationen über den aktuellen Stand der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle mit dem Stand im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz, zeigt, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Gemäß Punkt II.2.5 des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz, schlägt der Überprüfungsausschuss dem Ständigen Ausschuss daher vor, die XI. Alpenkonferenz zu ersuchen, die von der X. Alpenkonferenz gebilligten Empfehlungen aufrechtzuerhalten und die Vertragsparteien aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung zu verstärken.

Trotz der Tatsache, dass gemeinsame Schwerpunkte gesetzt wurden, erwies sich auch das laufende Überprüfungsverfahren als sehr umfangreich. Der Umfang des zur Verfügung stehenden Materials hat die Einhaltung der unter Punkt II.3.2 des Beschlusses VII/4 definierten Verfahrensfristen erschwert. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Durchführung der von den Vertragsparteien angekündigten Maßnahmen, um festgestellte Mängel zu beseitigen (Punkt II.3.2.5 des Beschlusses VII/4).

Die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Berichtsverfahrens und der Arbeitsmethoden des Überprüfungsausschusses wurde außerdem im Rahmen der laufenden Diskussion über die Zukunft der Alpenkonvention angesprochen (siehe Dokument PC43/4, den Zwischenbericht des Vorsitzes und des Ständigen Sekretariats vom 15. Juli 2010 sowie Dokument PC44/B3a). Dabei wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass das Überprüfungsverfahren auf wesentliche und noch gegenwärtig bestehende Umsetzungsdefizite konzentriert werden sollte, um konkrete Lösungen für diese Schwierigkeiten zu erarbeiten. Außerdem wurde verschiedentlich die Frage einer besseren Einbeziehung der Ergebnisse des Überprüfungsausschusses in die Arbeit des Ständigen Ausschusses aufgeworfen.

Der Überprüfungsausschuss schlägt demzufolge dem Ständigen Ausschuss zu Handen der XI. Alpenkonferenz vor, ihm ein Mandat zu erteilen, den Überprüfungsmechanismus gemäß Beschluss VII/4 im Lichte der im Laufe des ersten und zweiten Überprüfungsverfahrens gesammelten Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter zur Neugestaltung des Mechanismus zu überarbeiten. Dies

schließt erforderlichenfalls auch eine Vereinfachung der standardisierten Struktur für die periodische Berichterstattung der Vertragsparteien ein. Der überarbeitete Überprüfungsmechanismus wird der XII. Alpenkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Vorlage der Länderberichte

	de	fr	it	sl
<b>A</b>	03.09.2009	04.09.2009	04.09.2009	04.09.2009
<b>CH</b>	02.09.2009	27.11.2009	27.11.2009	27.11.2009
<b>D</b>	28.08.2009	01.09.2009	15.09.2009	28.08.2009
<b>EU</b>				
<b>F</b>	01.02.2010	20.11.2009	10.02.2010	01.02.2010
<b>FL</b>	17.09.2009			
<b>I</b>	22.09.2009	22.09.2009	22.09.2009	22.09.2009
<b>MC</b>				
<b>SL</b>	15.09.2009	15.09.2009	15.09.2009	04.09.2009

Tabelle 1

Legende: Eintragung = Datum der Einreichung des Berichts in der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Version des Fragebogens

*Eintragung* = Datum der Einreichung des Berichts in einer sich an den Empfehlungen der X. Alpenkonferenz orientierenden Kurzfassung

Dem Beschluss zu TOP B2, Punkt 3 der X. Alpenkonferenz entsprechend war der 01.09.2009 Stichtag für die Einreichung der Länderberichte. Die Tabelle 1 zeigt den Zeitpunkt der Vorlage des Berichts und der Übersetzungen. Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass bis Mitte September 2009 vier Vertragsparteien (Deutschland, Italien, Österreich, und Slowenien) ihre Berichte in allen Konventionssprachen vorgelegt haben und zwei weitere Vertragsparteien (Liechtenstein und Schweiz) die Berichte wenigstens in einer Konventionssprache eingereicht haben. Der Bericht einer weiteren Vertragspartei (Frankreich) langte sieben Wochen nach dem Stichtag wenigstens in einer Konventionssprache ein. Zwei Vertragsparteien (Europäische Union und Monaco) legten keine Länderberichte vor.

**Antwortpflichten der Vertragsparteien  
(Stichtag 01.09.2009)**

	Teil 1 ALLGEMEINER TEIL				TEIL 2 BESONDERER TEIL											
	A	B	C	D	Raum- planung	Boden- schutz	Naturschutz				Bergland- wirtschaft	Bergwald	Tourismus	Verkehr	Energie	
							▣	5	6 7	30 32 34						
<b>A</b>	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
<b>CH</b>	•	•	•	•												
<b>D</b>	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
<b>EU</b>	•	•	•	•		•					•		•			•
<b>F</b>	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
<b>FL</b>	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
<b>I</b>	•	•	•	•												
<b>MC</b>	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•			
<b>SL</b>	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

Tabelle 2

Legende:

- = Vertragspartei ist verpflichtet, den betreffenden Abschnitt oder die betreffende Frage zu beantworten
- ▣ = Alle das Protokoll betreffende Fragen bis auf Fragen 5, 6, 7, 30, 32 und 34

Der Einfachheit halber werden die Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts sowie die beiden Fragen zur Ratifikation der Protokolle zum Teil 1 A gerechnet.

Der Beschluss zu TOP B2, Punkt 3 der X. Alpenkonferenz sah vor, dass die Vertragsparteien einen vervollständigten und/oder aktualisierten Länderbericht übermitteln sollten. Fünf Vertragsparteien (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien) verwendeten dafür den Fragebogen in der vom Ständigen Ausschuss in seiner 28. Sitzung genehmigten Fassung. Dieser Fragebogen gibt an, dass die Fragen im allgemeinen Teil von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten sind, während die Fragen im besonderen Teil jeweils nur von jenen Vertragsparteien zu beantworten sind, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Außerdem ist im besonderen Teil zum Naturschutzprotokoll die Frage 5 nur zu beantworten, wenn das Protokoll seit mehr als drei Jahren in Kraft ist, die Fragen 6 und 7 nur dann, wenn das Protokoll seit mehr als fünf Jahren in Kraft ist sowie die Fragen 30, 32 und 34, nur dann, wenn das Protokoll seit mehr als zwei Jahren in Kraft steht. Stichtag für die Feststellung der Antwortpflichten ist der 01.09.2009. Zwei weitere Vertragsparteien (Liechtenstein und

Schweiz) wählten für die Vervollständigung bzw. Aktualisierung ihrer Länderberichte von 2005 eine Kurzfassung, die sich an den Empfehlungen zur Umsetzung der Alpenkonvention orientiert, die die X. Alpenkonferenz an die Vertragsparteien gerichtet hatte.

Die Tabelle 2 stellt die Antwortpflichten der Vertragsparteien der Alpenkonvention im laufenden Überprüfungsverfahren dar. Alle darüber hinaus von den Vertragsparteien erteilten Antworten sind als freiwillig anzusehen. Zwei Vertragsparteien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, Italien in großem Ausmaß durch Beantwortung fast des gesamten Teils 2 des Fragebogens und die Schweiz.